

N. f. 0. 3. 3.

Bad. Vermessungsamt

Anweisung



zu der

Eingetragen in das Bücherver-
zeichnis lide. Nr. EH 1221

stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften

des

Großherzogthums Baden.



**Regierungspräsidium
Nordbaden**
Abt. V A — Straßenbau —
— Landesvermessung —

Karlsruhe.

Druck der Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchdruckerei.

1855.

I. Uebersicht des Inhalts.

	§§.	Seite.
Einleitung	1 — 2	1
Erster Theil.		
Von den Vermessungsgeschäften.		
Erster Abschnitt.		
Triangulirung.		
Allgemeine Bemerkungen	3 — 4	2
Dreiecke des dritten Ranges	5	2
Dreiecke des vierten Ranges	6	3
Aufzeichnung der Winkelbeobachtungen	7	3
Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station	8	3
Berechnung der Ergebnisse	9	3
Erhaltung der Dreieckspunkte	10—13	3 — 4
Zweiter Abschnitt.		
Berichtigung und Feststellung der Grenzen.		
Allgemeine Bestimmungen	14—19	5 — 6
Gemarkungs- und Gewannengrenzen	20	7
Eigenthumsgrenzen	21—23	7 — 8
Verlegung der Gemarkungsgrenze	24—25	8 — 9
Verbesserung der Anlagen und der Selbsteintheilung	26	9
Dritter Abschnitt.		
Vermessung.		
Gegenstände der Vermessung	27	9
Eigenthumstücke	28	10
Rechte und Lasten	29	10
Culturart	30—33	10—11
Erhebung der Namenliste der Grund- und Häusereigenthümer	34	11
Vermessungsmethode	35—36	12
Geschäftsplan	37	12
Bildung der Züge	38	13
Aufnahme der Gemarkungs- und Gewannengrenzen	39	13
Uebersicht über die Messungen mit dem Theodolith	40	14
Numerirung der mit dem Theodolith aufgenommenen Punkte	41	14
Aufnahme der Stücke	42	15
Fertigung der Handrisse	43	16
Urkundspersonen	44	17
Zuziehung der Eigenthümer	45	18
Erhebung der Eigenthümer	46	18

	§§.	Seite.
Benutzung vorhandener Pläne	47	18
Schonung der Felder	48	18
Orthographie der eigenen Namen	49	19
Vermessung der Waldungen	50	19
Offenlegung der Aufnahmen	51	19
Vermessungen aus Auftrag der Betheiligten	52	19

Vierter Abschnitt.

Ausarbeitung der Vermessung.

Berechnung der Coordinaten	53—55	20—21
Zeichnung der Pläne	56—62	21—24
Numerirung der Grundstücke	63	24
Flächenberechnung	64	26
Güterverzeichnis	65	27
Aufstellung der Güterzettel:		
I. Besitzstandsregister	66	28
II. Ausfertigung der Güterzettel	66	28
Plan und Güterverzeichnis über die Verlegung der Gemarkungsgrenze	67	29
Ordnung, Beurkundung und Registrirung des Vermessungswerkes	68	29

Fünfter Abschnitt.

Prüfung der Vermessung.

Im Allgemeinen	69	30
Prüfung auf dem Felde	70—72	30
Prüfung der Gewannenvermessung	73—74	31
Prüfung der Vermessung der Stücke	75	31
Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Felde	76	32
Schluß des ersten Theils des Prüfungsgeschäftes	77	32
Prüfung auf dem Bureau	78	33
Prüfung der Berechnung und des Verzeichnisses der Coordinaten	79	33
Prüfung der Pläne	80—81	33—34
Prüfung der Flächenberechnung	82	34
Prüfung des Güterverzeichnisses und der Güterzettel	83	34
Umfang der Prüfung	84	34
Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Bureau	85	35
Schluß des zweiten Theils des Prüfungsgeschäftes	86	35

Sechster Abschnitt.

Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes.

Fortführung auf den neuesten Stand	87—91	35—37
Offenlegung des Vermessungswerkes, Austheilung der Güterzettel	92	37
Prüfung und Rückgabe der Güterzettel	93	38
Hebung der Anstände	94	38
Schlußverhandlung	95	38
Vollendung des Vermessungswerkes	96	39

Zweiter Theil.

Von der Begebung der Vermessungsgeschäfte	97—107	40—42
---	--------	-------

II. Verzeichniß der beigegebenen Muster.

	Muster.	Seite.
Winkelbeobachtungen, §. 7	1	43 — 44
Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station, §. 8.	2	45
Berechnung der Dreiecksseiten, §. 9	3	46
Berechnung der Coordinaten der Dreieckspunkte, §. 9	4	47
Ausgleichung der Coordinatenunterschiede der Dreieckspunkte, §. 9	5	48
Beschreibung der Dreieckspunkte, §. 10	6	49
Verzeichniß der vorhandenen brauchbaren Pläne, §. 15	7	51 — 53
Protokoll über die Verlegung der Gemarkungsgrenze, §. 24	8	54 — 58
Handriß, §. 24	9	59 — 60
Namenliste der Grund- und Häusereigentümer, §. 34	10	61 — 62
Meßbuch der Winkel und Linien, §. 36	11	63
Zusammenstellung der Grundstücksbreiten, §. 42 Ziff. 7	12	64
Besitzliste, §. 46	13	65 — 66
Berechnung der Coordinaten der Polygonpunkte, §. 53	14	67 — 69
Verzeichniß der Coordinaten der Polygonpunkte, §. 55	15	71 — 72
Zeichnmuster, §. 40, §. 43 Ziff. 5, §. 58	16	73 — 76
Register über den Inhalt der Grundstückspläne, §. 61	17	77
Register über die Gewannen, §. 61	18	78
Vorbericht zum Atlas, §. 61, §. 96	19	79 — 80
Berechnung des Flächeninhalts aus den Coordinaten, §. 64 Ziff. 2	20	81 — 82
Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke, §. 64 Ziff. 4	21	83 — 84
Güterverzeichnis, §. 65	22	85 — 87
Besitzstandsregister, §. 66 I.	23	89 — 90
Güterzettel, §. 66 II.	24	91 — 93
Verzeichniß der Bestandtheile des Vermessungswerks, §. 68	25	94
Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungswerke des Geometers, §. 77	26	95
	27	96
	28	97
Verzeichniß der Eigenthumsveränderungen, §. 87	29	99
Protokoll über die Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes, §. 95	30	102
Nummernweises Verzeichniß der Güterzettel als Beilage zu Muster 30, §. 95	31	103

Anweisung

zu der

stückweisen Vermessung sämtlicher Liegenschaften

des

Großherzogthums Baden.

Einleitung.

§. 1.

Das Gesetz vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106 u. f., Verordnungsblatt S. 3 u. f.) verordnet, daß sämtliche Liegenschaften des Großherzogthums, welche nicht bereits vorschriftsmäßig vermessen sind, unter Leitung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden.

Vor der Vermessung müssen die Grenzen festgestellt und jene der Gemarkungen und Gewannen stets wo möglich, die Eigenthumsgrenzen aber in der Regel ausgesteint werden.

Gelegentlich der Vermessung soll Sorge getragen werden:

- 1) daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die nothwendigen zweckmäßig angelegt,
- 2) daß mangelhafte Feltheilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo thunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

§. 2.

Die bereits vollzogene trigonometrische Landesaufnahme enthält die Dreiecke ersten und zweiten Ranges und einen großen Theil der Dreiecke dritten Ranges. Zum Zwecke der stückweisen Vermessung ist jedoch noch eine Ergänzung des Systems der Dreiecke dritten Ranges und die Bildung eines Dreiecksystems vierten Ranges erforderlich.

Erster Theil.

Von den Vermessungsgeschäften.

Erster Abschnitt.

T r i a n g u l i r u n g .

Allgemeine Bemerkungen.

§. 3.

Das durch die trigonometrische Landesaufnahme gegebene Dreiecknetz hat die Sternwarte zu Mannheim zum Ausgangspunkte und stützt sich auf die im Jahre 1819 gemessene Grundlinie vom nördlichen Thurme des Doms zu Speier bis zum südlichen Thurme der Correttofirche zu Oggersheim. Das Azimuth der Dreiecksseite Mannheim Sternwarte und Speier nördlicher Thurm des Doms ist $4^{\circ} 08' 18''{,}8$ Centesimaltheilung.

Im Jahre 1846 ist Behufs der Controle noch eine Grundlinie bei Heitersheim gemessen worden.

§. 4.

Zum Zwecke der Triangulirung ist das Land durch den Meridian der Sternwarte zu Mannheim und den durch die Sternwarte auf diesen Meridian gezogenen Perpendikel in vier Haupttheile zerlegt worden, welche nach der Himmelsgegend den Namen:

Südwest,
Nordwest,
Nordost und
Südost

führen.

Alle Punkte des Dreiecknetzes werden mittelst der senkrechten Abstände von diesem Meridian und Perpendikel bestimmt.

Die Azimuthe werden von Süd über West gezählt und danach richten sich die Zeichen der Abszissen und Ordinaten in den vier Quadranten.

Dreiecke des dritten Ranges.

§. 5.

Die Dreiecke des dritten Ranges stützen sich auf die Dreiecke des ersten und zweiten Ranges. Ihre Seiten erhalten eine Länge von 500 bis 800 Ruthen.

Ihre Winkel müssen das Dreieck innerhalb zwei Dezimalminuten zum Schlusse bringen. Sie sind in beiden Lagen des Fernrohrs doppelt zu beobachten. Wo möglich sollen alle drei Winkel des Dreiecks gemessen werden. Kein Winkel, welcher unmittelbar gemessen werden kann, darf aus den Dreieckssystemen höhern Ranges abgeleitet werden.

Falls auf einer Station mehrere Dreieckswinkel um einen Punkt gemessen werden müssen, so ist wo möglich immer der ganze Horizont abzuschließen, auch wenn der zur Ergänzung zu messende

Winkel kein Dreieckswinkel ist. Kann der Ergänzungswinkel nicht wohl gemessen werden, so ist noch die Summe der einzelnen beobachteten Winkel zu messen. Weicht die Summe der einzelnen Winkel nicht über zwei Dezimalminuten von dem wirklichen Maße beziehungsweise von dem Ergebnisse der Gesamtmessung derselben ab, so darf die Abweichung auf die einzelnen Beobachtungen vertheilt werden.

Dreiecke des vierten Ranges.

§. 6.

Die Dreiecke des vierten Ranges stützen sich auf die Dreiecke des ersten, zweiten und dritten Ranges.

Ihre Seiten sollen im Durchschnitte 300 Ruthen lang sein und nur in zerschnittenem Gelände so gehäuft werden, daß ihre Länge durchschnittlich nicht über 200 Ruthen beträgt.

Die zulässige Fehlersumme der drei Winkel ist drei Dezimalminuten.

Die Beobachtung hat auf die gleiche Weise, wie die Beobachtung der Dreiecke des dritten Ranges zu geschehen.

Die Dreieckspunkte des vierten Ranges sollen wo möglich mit Grenzpunkten der Gemarkung oder der Gewannen zusammen fallen.

Aufzeichnung der Winkelbeobachtungen.

§. 7.

Die Winkelbeobachtungen werden nach Muster 1 aufgezeichnet. Die Namen der Stationen und der Signalpunkte, so wie die durch Messung ermittelten Winkel sind mit Dinte scharf zu schreiben. Die Aufzeichnung wird am Ende mit einem Inhaltsverzeichnisse der Signalpunkte versehen.

Ueber jede Dreieckskette ist ein Netz zu zeichnen, welches die Verbindung der Punkte angibt und als Grundlage für die Berechnung benutzt werden kann. Der Maßstab ist für die Dreiecke des dritten Ranges $\frac{1}{50000}$, für die Dreiecke des vierten Ranges $\frac{1}{25000}$. Die bereits berechneten Punkte werden mittelst ihrer Coordinaten, die neu aufgenommenen Punkte aus den gemessenen Winkeln mittelst des Transporteurs aufgetragen.

Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station.

§. 8.

Die Winkel, welche nicht im Mittelpunkte der Station gemessen werden können, sind nach Muster 2 auf den Mittelpunkt zu berechnen.

Berechnung der Ergebnisse.

§. 9.

Die Dreiecksseiten werden nach Muster 3, die Coordinaten der Dreieckspunkte nach Muster 4 berechnet, dann die Unterschiede der Coordinaten nach Muster 5 zusammengestellt und auf die richtige Summe verbessert.

Erhaltung der Dreieckspunkte.

§. 10.

Alle Dreieckspunkte, welche erhalten werden sollen, müssen so bezeichnet werden, daß sie

jederzeit wieder aufgefunden werden können. Zu dem Ende sind wo möglich entweder schon vorhandene, in die Augen fallende dauerhafte Gegenstände als Marken für die Dreieckspunkte zu benutzen, oder solche Gegenstände durch Messung mit den Dreieckspunkten in Verbindung zu bringen, oder, wo dies nicht angeht, besondere Marken zu setzen.

Ueber die Bezeichnung der Dreieckspunkte ist eine kurze, deutliche Beschreibung nach Muster 6 aufzunehmen und mit den übrigen Arbeiten abzuliefern.

§. 11.

Liegt ein Dreieckspunkt an einer Grenze, so soll er wo möglich so gewählt werden, daß er mit dem Grenzpunkte zusammen fällt. Kann dies nicht geschehen, so ist der Dreieckspunkt entweder in die Grenze selbst oder in deren Verlängerung einzurichten.

An trigonometrisch bestimmten Grenzpunkten ist zur Bezeichnung des Dreieckspunktes auf den Kopf der Marke ein Dreieck mit einem Punkte einzuhauen. In allen übrigen Fällen ist das Dreieck an der dem Dreieckspunkte zugewandten Seite der Marke anzubringen.

§. 12.

Wo eigene Marken für Dreieckspunkte gesetzt werden müssen, sind Steine aus anerkannt dauerhaftem Material dazu zu verwenden. Diese Steine sollen drei Fuß lang und nach jeder Richtung — für Dreieckspunkte dritten Ranges acht Zoll, für Dreieckspunkte vierten Ranges sechs Zoll — dick, von oben herab auf einen Fuß lang behauen, am Kopfe mit einem Halbmesser von einem Fuße nach einer Richtung abgerundet und zu festem Stande mit dickem Kumpfe und Fuße versehen sein. Der Stein ist auf einer der oben abgerundeten Seitenflächen mit zwei auf horizontaler Grundfläche sitzenden, in vertikaler Richtung von Spitze zu Spitze einen Fuß von einander entfernten, gleichseitigen Dreiecken von drei Zoll Seitenlänge, auf der entgegengesetzten Seitenfläche an Punkten dritten Ranges mit der Zahl III, an Punkten vierten Ranges mit der Zahl IV in stehender römischer Schrift zu bezeichnen, die Spitze des oberen Dreiecks und die obere Grenzlinie der Zahl III oder IV sollen von der Sehne der Abrundung zwei Zoll abstehen und die Höhe der Dreiecke, wie des Zahlzeichens 2,6" betragen. Ein vertikaler Strich in der Mitte soll den Halbierungspunkt der Grundlinie des oberen Dreiecks mit der Spitze des unteren Dreiecks verbinden. Die Seiten der Dreiecke, deren Verbindungsstrich und die Grundstriche der Jahreszahl sind drei Linien breit und zwei Linien tief einzuhauen.

Der Stein ist unter Zuziehung des betreffenden Grundeigentümers so zu setzen, daß er acht Zolle über den Boden hervorragte und daß der Dreieckspunkt in nördlicher Richtung senkrecht von dem Verbindungsstriche der Dreiecke einen Fuß weit absticht. Kann diese Bestimmung besonderer Umstände halber nicht eingehalten werden, so ist dem Steine, wo möglich, gegen den Dreieckspunkt die Richtung auf einen in die Augen fallenden, beliebig gewählten, dauerhaften Punkt zu geben.

§. 13.

Hat ein Dreieckspunkt nur die Eigenschaft eines Hülfspunktes, so bedarf er entweder gar keiner dauerhaften Marke oder wenn er voraussichtlich bei der stückweisen Vermessung wieder benutzt wird; genügt eine Bezeichnung auf die Dauer der Vermessung mittelst eines guten Pfahles.

Zweiter Abschnitt.

Berichtigung und Feststellung der Grenzen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 14.

Die Grenzen der Gemarkung, der Gewannen und des Eigenthums sollen festgestellt sein, bevor die Vermessung beginnt.

Wie dies zu geschehen hat, bestimmen: Art. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852, Regierungsblatt S. 106, Verwaltungsblatt S. 3; das Gesetz vom 20. April 1854, Regierungsblatt S. 199 u. f., Verwaltungsblatt S. 5 u. f.; und die Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt S. 312 u. f., Verwaltungsblatt S. 9 u. f.

Erfordert die Beschaffenheit der Umstände, daß der Feststellung der Eigenthumsgrenzen ausnahmsweise die Vermessung ganzer Gewanne oder einzelner Stücke vorhergeht, so muß nachher der Aussteinung wieder eine Vermessung folgen, welche die Richtigkeit der Aussteinung darthut.

§. 15.

Die Direction der Katastervermessung beauftragt einen Geometer, die Grenzen zu besichtigen und das Nöthige wegen der Vermarkung derselben vorzukehren. Bei Vollziehung dieses Auftrags hat der Geometer die im vorigen Paragraphen angerufenen Vorschriften genau zu beobachten. Falls eigenthümliche Verhältnisse besondere Anordnungen erfordern, so hat er unter Darstellung des Sachverhalts der Direction der Katastervermessung entsprechende Vorschläge zu machen.

Um zu erfahren, welche Pläne über geometrische Vermessungen bereits vorhanden sind, veranlaßt er das Bürgermeisteramt, die Grundeigenthümer zur Vorlage derselben aufzufordern, nebst dem zieht er bei den Steinseignern und größeren Güterbesitzern Erkundigung darüber ein. Er fertigt sodann von allen irgend brauchbaren Plänen, welche vorgelegt werden, ein Verzeichniß nach Muster 7, welches unter Angabe des Eigenthümers, des Grundstückes und seines Flächeninhalts, des Maßes, in welchem die Messung geschehen ist, des Geometers, von welchem der Plan herrührt, des Datums und der Brauchbarkeit des Planes in der ersten Abtheilung die Pläne, auf welche Art. 1, Ziff. 1, 2 und Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1852 Anwendung finden, in der zweiten Abtheilung alle übrigen Pläne aufführt. Er händigt diese Pläne sofort den Eigenthümern wieder ein, benützt sie aber, so oft das Geschäft es erheischt. Eine Ausfertigung des aufgestellten Verzeichnisses legt er der Direction der Katastervermessung vor.

Wer seinen Plan nicht rechtzeitig vorlegt und nicht rechtzeitig zur Benützung übergibt, hat zu gewärtigen, daß die ältere Vermessung unberücksichtigt bleibt und daß der gesetzliche Beitrag für die neue erhoben wird; auch hat er eintretenden Falls keinen Anspruch auf den Ersatz, welchen der Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1852 verheißt.

§. 16.

Die Direction der Katastervermessung bestimmt die Zeit, innerhalb welcher die Grenzen der Gemarkung, der Gewannen und des Eigenthums festgestellt werden müssen.

Wenn die Vertreter der Gemarkung oder die Eigenthümer ihre Schuldigkeit nicht rechtzeitig

thun, so hat der Geometer sie zu ermahnen, und wenn seine Ermahnungen nicht ausreichen, es der Direction der Katastervermessung anzuzeigen, welcher er auch jeweils, wenn eine von ihr gegebene Frist abläuft, über den Stand und Fortgang des betreffenden Geschäftes Bericht zu erstatten hat.

Sobald der Geometer, welchem die stückweise Vermessung einer Gemarkung aufgetragen ist, zum Vollzuge seines Auftrags in der Gemarkung anlangt, so ist es seine Sache, dafür zu sorgen, daß ihm kein Aufenthalt und keine Geschäftsheserwerung durch Saumsal in der Vermessung oder durch Mangelhaftigkeit derselben verursacht und daß sie in allen Stücken vorschriftsmäßig bewerkstelligt wird. Nöthigenfalls hat er die Direction der Katastervermessung um Einschreitung anzufragen.

§. 17.

Werden die Grenzen innerhalb der gegebenen Frist nicht, oder nicht vollständig, oder nicht nach Anordnung festgestellt, so schreitet die Direction der Katastervermessung ein. Geschieht dies, indem sie selbst auf Kosten des Inhabers des Markungsrechts die Feststellung der Grenzen bewirken, vervollständigen oder verbessern läßt, so hat der Geometer, welcher hiermit beauftragt wird, im Laufe des Geschäftes alle Materialien zu sammeln, welche nothwendig sind, um seiner Zeit das im §. 7 der Vollzugsverordnung vom 1. August v. J. vorgeschriebene Umlageregister über die Kosten der Eigenthumsgrenzen aufzustellen. Bei jedem neuvermarkten Grenzpunkte ist zu dem Ende zu bemerken, ob er besondere Kosten verursacht hat und welche, ferner wer dabei theilhaftig ist und worin die Theilhaftigkeit besteht. nach Beendigung des Geschäftes hat der Geometer die erwachsenen Kosten zusammenzustellen und der Direction der Katastervermessung unter Anschluß der gesammelten Materialien zu begutachten, welche Summe umgelegt werden soll.

Diese bestimmt die Größe der Umlage und läßt das Umlageregister anfertigen.

§. 18.

Der Geometer soll gute Arbeit mit möglichst geringen Kosten zu erzielen suchen.

Er darf nur die durch seine Aufgabe gebotene Mitwirkung vom Inhaber des Markungsrechts in Anspruch nehmen und den Grundeigenthümern keinen fruchtlosen Zeitverlust verursachen.

Den Steinlegern hat er anzugeben, wo Steine nöthig sind und wie sie gesetzt werden sollen, dem Steinsage selbst aber soll er nicht anwohnen, es sei denn, daß die Schwierigkeit des Falles seine Mitwirkung erheischt, oder daß die Theilhaftigen sie verlangen. Wenn die Steine sitzen, hat er aber nachzusehen, ob sie recht gesetzt sind.

In dem Vertrage über die Lieferung der Steine ist der Bruch und die Lager, von welchen die Steine zu nehmen sind, so wie die Größe, Form, Bearbeitung und Lieferungszeit der Steine genau zu bestimmen.

§. 19.

Wenn die Vertreter der Gemarkung oder die Eigenthümer das ihnen obliegende Geschäft der Feststellung der Grenzen ganz oder theilweise dem von der Direction der Katastervermessung gesendeten Geometer übertragen wollen, so hat derselbe eine den Umfang des ihm zugeordneten Geschäftes genau bezeichnende schriftliche Aeußerung darüber entgegenzunehmen und der Direction der Katastervermessung zur Entschliesung vorzulegen, falls jene nicht vorziehen, sich unmittelbar an die Direction der Katastervermessung zu wenden.

Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

§. 20.

An jedem Punkte der Gemarkungs- und Gewannengrenzen, wo ein Stein gesetzt werden soll, ist eine leichte Grube aufzuwerfen und ein Pflock zu schlagen. Sind Messungen zur Bestimmung eines solchen Punktes nothwendig, so hat der Geometer sie vorzunehmen. Der Geometer fertigt zwei Verzeichnisse über diese Punkte, eines über jene der Gemarkungs-, das andere über die der Gewannengrenzen und übergibt beide dem Inhaber des Markungsrechts zur Bewirkung des Steinsatzes.

Müssen wegen Weichheit des Bodens Stüchel als Grenzmale auf Gemarkungs- oder Gewannengrenzen verwendet werden, so hat der Geometer die Genehmigung der Direction der Katastervermessung hierzu einzuholen.

Eigenthumsgrenzen.

§. 21.

Vor Feststellung der Eigenthumsgrenzen legt der Geometer sich und dem Gemeinderathe zur gemeinsamen Berathung die Frage vor, ob es nöthig ist und ob die Kosten es gestatten, daß die Eigenthumsgrenzen durchgängig ausgesteint werden, beziehungsweise wo die Aussteinerung entbehrlich oder wegen Unverhältnißmäßigkeit der Kosten nicht erwünscht ist. Verlangt der Gemeinderath, daß die Eigenthumsgrenzen der ganzen Gemarkung oder eines Theils derselben nicht ausgesteint, sondern nur Behufs der Vermessung mit Stücheln bezeichnet werden, so hat der Geometer den Fall der Direction der Katastervermessung unter Darlegung der maßgebenden Verhältnisse zu begutachten.

§. 22.

Die Eigenthumsgrenzen nach der Anordnung der Direction der Katastervermessung vermarken zu lassen, ist zunächst Sache der Eigenthümer. Thun diese ihre Schuldigkeit nicht, so hat der Inhaber des Markungsrechts für sie zu handeln.

Die Erfahrung lehrt, daß kein ordentlicher Gang in das Geschäft zu bringen ist, wenn die Anschaffung der Steine und die Obsorge für den Steinsatz den einzelnen Eigenthümern überlassen wird. Ueberall, wo dies geschah, wurden die Steine bald nicht zur rechten Zeit beigebracht, bald waren sie unbrauchbar, oder weil die Nachbarn nicht gleichzeitig an Ort und Stelle kamen, um den Steinsatz bewerkstelligen zu lassen, mußten die Steinsezer und der Geometer zum zweiten- und drittenmal auf denselben Platz gehen, und sowohl hierdurch als durch die Nachschau gieng viele Zeit verloren. Die Aussteinerung wurde daher kostspieliger und gleichwohl war sie weniger gut, als da, wo der Inhaber des Markungsrechts dieselbe vermittelt hat.

Den Geometern wird deßhalb aufgegeben, aller Orten angelegentlich dahin zu wirken, daß die Grundeigenthümer und der Gemeinderath oder wer sonst das Markungsrecht auszuüben hat, gleich bei Beginn des Geschäftes dahin übereinkommen, daß die Vertreter der Gemarkung die Anschaffung der Steine für die Vermarkung des Eigenthums vermitteln und den Steinsatz besorgen sollen.

Das gleiche Verfahren empfiehlt sich auch in dem Falle, wenn die Grenzen mittelst Stüchel festzustellen sind.

§. 23.

Bei Austheilung der Kosten für die Feststellung der Eigenthumsgrenzen sind folgende Regeln zu beobachten:

- 1) Wenn sich das Eigenthum an einem Grenzpunkte nur in einer Richtung theilt, so fällt auf jede Seite die Hälfte der Kosten;
- 2) Gehen mehrere Grenzlinien von einem Punkte aus, so sind die Kosten gleichheitlich unter die Grundstücke oder Grundstückslagen zu vertheilen, welche in dem Punkte zusammen-treffen;
- 3) Bestimmt ein Punkt eine Grenzlinie, welche mehreren neben einander liegenden Stücken gemeinsam ist, so sind die auf diese Stücke fallenden Kosten nach Verhältniß ihres Antheils an der gemeinsamen Grenzlinie auf dieselben auszuschlagen;
- 4) Veranlaßt ein Grundeigenthümer besondere Kosten, so hat er diese allein zu tragen. Wenn z. B. ein Grundeigenthümer behauene Steine auf seiner Grenze setzen läßt, während sonst rauhe Steine verwendet werden, so fällt ihm der ganze Mehraufwand für die Steine zur Last, falls nicht der Nachbar freiwillig daran Theil nimmt.

Verlegung der Gemarkungsgrenze.

§. 24.

Die Obliegenheiten des Geometers bei Verlegung einer Gemarkungsgrenze sind in den §§. 8—12 der Vollzugsverordnung vom 1. August v. J. vorgezeichnet. §. 9 macht dem Geometer die Auflage, das Protokoll nebst dem Handriffe aufzunehmen. Beide sind der Direction der Katastervermessung zur Prüfung vorzulegen, bevor die Betheiligten das Protokoll unterzeichnen.

Ein Muster des Protokolls ist unter Ziff. 8, ein Muster des Handrisses unter Ziff. 9 gegeben.

Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Beschreibung der bisherigen Grenze;
- b) die Beschreibung der neuen Grenze;
- c) die Bezeichnung des von der einen Gemarkung in die andere übergehenden Geländes unter Angabe des Maßes und der Eigenthümer desselben. Die Eigenthümer und ihr betheiligter Besiß sind bei geringer Anzahl im Protokolle, bei großer in einer Beilage zu verzeichnen;
- d) die Bestimmung der Zeit, wo die Veränderung in dem Bestande der Gemarkung in Wirksamkeit treten soll.

Der Handriff soll enthalten:

- e) die alte und die neue Gemarkungsgrenze, durch Farbenbänder von einander unterschieden;
- f) die Grundstücke zwischen der alten und neuen Grenze nebst ihren jenseits der Grenze liegenden Abschnitten, und alle sonstigen, zur Bervollständigung und Verdeutlichung der Zeichnung dienenden Vorkömmnisse;
- g) die Orientirung.

Ist die Verlegung der Gemarkungsgrenze genehmigt, so nimmt die Direction der Katastervermessung das Protokoll sammt dem Handriffe in Verwahrung, um nach Maßgabe derselben den Plan und das Güterverzeichnis, welche der §. 12 der Verordnung über die Grenzen vom 1. August v. J. vorschreibt, bearbeiten zu lassen. Das Protokoll sammt dem Handriffe ist mit diesem

Pläne und Güterverzeichnisse seiner Zeit dem Bezirksamte mitzutheilen und fortan in dessen Registratur aufzubewahren.

Der Geometer, welcher die Gemarkungsgrenzverlegungen besorgt, hat alle diese Verlegungen, welche aus der Katastervermessung in einer Gemarkung entspringen, in einem Berichte zur Kenntniß der Direction der Katastervermessung zu bringen.

§. 25.

Die alte Gemarkungsgrenze muß im Falle einer Verlegung derselben entweder mittelst der bestehenden Marken, oder durch Hülfsmarken so lange erhalten werden, bis der nach §. 12 der Verordnung vom 1. August v. J. aufzunehmende geometrische Plan über den alten und neuen Stand der Grenze fertig ist.

Verbesserung der Wegenlagen und der Feldeintheilung.

§. 26.

Der Geometer hat sowohl während der Feststellung der Grenzen, als während der Vermessung auf Erfüllung des Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 Bedacht zu nehmen und geeigneten Falls den Vertretern der Gemarkung oder den Betheiligten geeignete Vorschläge zu machen.

Da aber zu jedem derartigen Unternehmen die Einwilligung aller Betheiligten erforderlich ist, so lange nicht gesetzliche Zwangsbestimmungen zu Hülfe kommen — so können vorerst nur diejenigen Vorschläge weiter verfolgt werden, welche gleich Anfangs so viel Beifall finden, daß die Gemeinde oder Betheiligte sich zur Tragung der durch das Geschäft erwachsenden Kosten urkundlich verpflichten.

Dritter Abschnitt.

Vermessung.

Gegenstände der Vermessung.

§. 27.

Nach den Gesetzen vom 26. März 1852 (Regierungsblatt S. 106, Verordnungsblatt S. 3) und vom 25. April 1854 (Regierungsblatt S. 203, Verordnungsblatt S. 8) sollen sämtliche Liegenschaften stückweise vermessen werden, mit Ausnahme jedoch

- 1) der nach §. 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833 schon vermessenen Waldungen und
- 2) jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbrochenem Zusammenhang mindestens 50 Morgen betragenden Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in dasselbe reduzierbare stückweise Vermessung bereits vorliegt, welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Einreihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt wird.

Um der Absicht dieser Vorschrift zu genügen, wird erfordert:

- 1) die Aufnahme aller Stücke und zwar jedes Stückes in seinen besonderen Grenzen;
- 2) die Aufnahme der in äußeren Zeichen sich ankündigenden oder durch Umsteinung gesicherten Rechtsverhältnisse der Liegenschaften;

- 3) die Aufnahme der Culturarten;
- 4) die Darstellung dieser Aufnahmen in geometrischen Plänen mit Unterscheidung der Landes-, Kreis-, Amts-, Gemarkungs-, so wie der Gewannen- und Eigenthumsgrenzen;
- 5) die Erhebung der Eigenthümer, beziehungsweise der Berechtigten;
- 6) die Beschreibung der Grundstücke und der aufgenommenen Rechtsverhältnisse derselben;
- 7) die Prüfung und Einreihung der bereits vorhandenen, brauchbaren Vermessungen, deren Gegenstand ein zusammenhängendes Stück von mindestens 50 Morgen ist.

Eigenthumsstücke.

§. 28.

- 1) Jedes Eigenthumsstück wird als ein besonderes Stück aufgenommen.
- 2) Ein gemeinschaftliches Eigenthumsstück, dessen Ertrag von den Miteigenthümern getheilt wird, ist unter Benennung der Miteigenthümer als ein Stück zu behandeln.
- 3) Gehört ein Grundstück einem Obereigenthümer, ist es aber in Abschnitten erblehenweise oder auf mehrere Leiber schupfchenweise verliehen, so sind jene Abschnitte aufzunehmen. Verleihungen auf Lebenszeit oder Nutznießungen begründen keine abgeforderte Aufnahme.
- 4) Wenn ein Grundstück, welches einen Besizer hat, nach seinen Eigenthumsverhältnissen getheilt, wenn z. B. ein Theil Eigenthum, der andere Lehen ist, so zerfällt es nach Maßgabe der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in eben so viele verschiedene Theile.
- 5) Wenn ein großes Eigenthumsstück in Abtheilungen getheilt ist, welche in öffentlichen Büchern verschiedene Benennungen führen, so sind diese Abtheilungen wie Gewannen zu behandeln.
- 6) Wie bei Grenzstreitigkeiten zu verfahren ist, bestimmt der Art. 2, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852. Die Beschaffenheit des Streites ist in gedrängter Kürze in der Besizliste (§. 46) oder in einer Beilage derselben zu bemerken.

Rechte und Lasten.

§. 29.

Der Geometer hat außer den Eigenthumsverhältnissen nur die in äußeren Zeichen sich darstellenden oder durch Umsteinung gesicherten Rechte und Lasten aufzunehmen. Diese sind entweder Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten (L.R.S. 637 u. f.) oder Zehntrechte. So weit es thunlich ist, sind sie durch die Messung zu erfassen, jedenfalls aber in der Besizliste oder in einer Beilage derselben zu beschreiben.

Culturart.

§. 30.

Sinsichtlich der Nutzung sind zu unterscheiden:

- die Grundflächen der Gebäude und Hofräume;
- Gärten oder mit Gartenrecht versehene Ländereien;
- Ackerland;
- Wiesen;
- Weinberge;

Reutfeld, Weide;

Wald;

Steinbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben;

Sümpfe, Teiche und andere Gewässer;

Straßen, Wege, Brücken, Wasserbauten, Wasserleitungen, Dämme;

naakte Felsen, Steinriegel, sonstige Dedungen.

§. 31.

Hauptgebäude, wozu alle öffentlichen Gebäude, alle Wohngebäude und alle Hauptöconomie- und Fabrikgebäude gerechnet werden, ingleichen Brücken, Stege, Schleußen, öffentliche oder sonst gemeinschaftliche Brunnen, steinerne Kreuze, Monumente und beachtenswerthe Ruinen sind mittelst genauer Messung, Nebengebäude, nämlich: Schuppen, Schweinställe, Washhäuser, Backöfen und dgl. mittelst flüchtiger Messung aufzunehmen. Wenn die Nebengebäude nicht auf steinerem Grunde ruhen oder von geringer, unhaltbarer Bauart sind, so ist ihre Aufnahme ganz zu unterlassen. Eben so kann die Aufnahme der Privatbrunnen, Dungstätten, Gruben und dgl. unterbleiben.

Garten- und Weinbergshäuser sind aufzunehmen, wenn sie bewohnt oder zu Gewerbszwecken benugt werden, andernfalls nicht.

Bei Gebäuden, welche im zweiten Stocke in einander greifen, kommt nur die Grundfläche, bei Gebäuden unter der Erde uur die Oberfläche in Betracht.

§. 32.

Beträgt die Grundfläche einer Culturart weniger als $\frac{1}{10}$ des Grundstücks und auch weniger als $\frac{1}{4}$ Morgen, so ist sie nicht auszuscheiden. Gleichmäßig sind naakte Felsen, Steinriegel und sonstige Dedungen zu behandeln.

Rugungen von kurzer Dauer, z. B. wenn von einer Wiese ein Stück zum Kraut- oder Kartoffelbau verwendet oder von einer Dedung ein Stück umgerissen ist und voraussichtlich bald wieder liegen bleibt, sind ebenfalls nicht aufzunehmen.

Flüsse, Bäche und gemeinschaftlich benugte Wege sind überall zu unterscheiden.

§. 33.

Hausgärten in geschiedener Lage oder mit dauerhafter Einfassung müssen besonders gemessen werden, auch wenn sie klein sind. Hausgärten, welche der Lage nach zur Hofreite gehören und keine dauerhafte Einfassung haben, sind besonders zu messen, wenn ihr Flächengehalt mindestens 10 Ruthen beträgt, andernfalls nicht. Ein Theil der Hofreite, welcher mit Gras bewachsen oder mit Bäumen bepflanzt ist, darf doch nur dann als Garten angesehen werden, wenn er nach seinen Hauptmerkmalen wirklich Garten ist.

Erhebung der Namenliste der Grund- und Häusereigenthümer.

§. 34.

Als bald nach seiner Ankunft in der Gemarkung verlangt der Geometer vom Bürgermeister- amte eine Namenliste sämtlicher Grund- und Häusereigenthümer der Gemarkung. Dieselbe soll nach Muster 10 in zwei Abtheilungen

A. die Ortseinwohner

B. die Ausmärker

mit Vornamen, Zunamen und Gewerbe, und falls mehrere denselben Namen haben, nebst dem unterscheidenden Beinamen in alphabetischer Ordnung aufzuführen, welche bei den Ausmärkern auch in der Reihenfolge der Wohnorte einzuhalten ist.

Der Geometer hat etwaige Mängel dieser Liste zu verbessern und nöthigenfalls dieselbe umzuarbeiten oder selbst aufzustellen.

Vermessungsmethode.

§. 35.

Die Vermessung ist zu bewirken, wie folgt:

Die Punkte des Dreiecknetzes werden mit Punkten der Gemarkungs- und Gewannengrenzen, so wie mit sonstigen günstig gelegenen Punkten zu schicklichen Figuren verbunden, sämmtliche Umfangswinkel und Seiten dieser Figuren gemessen und mittelst dieser Messungen der senkrechte Abstand jedes Punktes vom Meridian der Mannheimer Sternwarte und dessen Perpendikel (Ordinate und Abszisse) berechnet.

Auf das Gerippe, welches solchergestalt erlangt wird, gründet sich die Messung der übrigen Grenzpunkte der Gemarkung und der Gewannen, die Messung der Eigenthumsstücke und aller anderen aufzunehmenden Gegenstände. Diese Messungen werden ausgeführt:

- 1) indem obiges Verfahren auf kleinere Figuren fortgesetzt wird;
- 2) indem Schnittpunkte aufgenommen werden;
- 3) durch Anwendung der Kreuzscheibe;
- 4) durch Anwendung der Linearconstruktionsmethode.

Je nach Umständen wählt man das eine oder das andere Verfahren, oder man wendet mehrere Verfahrensorten neben einander an.

§. 36.

Die Winkel aller Züge und die Winkel der Schnittlinien müssen in beiden Lagen des Fernrohrs gemessen und jedes Mal die beiden einander diametral gegenüberstehenden Nonien abgelesen werden.

Die Länge der Seiten sowohl der Hauptzüge, als der untergeordneten Züge soll in der Regel mindestens 20 Ruthen betragen.

Keine Schnittlinie darf über 15 Ruthen und kein mit der Kreuzscheibe zu bestimmender Perpendikel in der Ebene über 10, im Gebirge über 5 Ruthen lang sein.

Die Winkel und die Längenmaße sind in Hefte nach Muster 11 einzutragen.

Geschäftsplan.

§. 37.

Um den Geschäftsplan zu entwerfen, begehrt der Geometer die Gemarkung und verschafft sich von dem Umfange, der Lage, der natürlichen Gestalt und der Gewanneneintheilung derselben genaue Kenntniß.

Ist die Gemarkung groß oder uneben, so ist es rathsam, sie zum Zwecke der Vermessung in Abtheilungen zu zerlegen, welche die Eintheilung der Arbeit und den Ueberblick erleichtern. Diese Abtheilungen sollen wo möglich aus ganzen Gewannen bestehen und Wege, Bäche, Raine oder

sonstige einen natürlichen Rahmen bildende Gegenstände zu Grenzen haben. Ihre Anzahl richtet sich nach der Größe und Gestalt der Gemarkung.

Von der zweckmäßigen Wahl der das Gerippe der Aufnahme bildenden Punkte hängt die Richtigkeit und Genauigkeit der darauf zu gründenden Vermessung hauptsächlich ab.

Der Geometer hat daher bei Begehung der Gemarkung zu erwägen:

- 1) ob Abtheilungen zu bilden sind und wie;
- 2) welche Punkte in Züge zu verbinden sind;
- 3) ob diese Züge ausreichen oder ob noch untergeordnete Züge nöthig sind und welche.

Ueber das Ergebnis dieser Erwägung fertigt der Geometer an Ort und Stelle eine Zeichnung und beginnt dann das Geschäft.

Bildung der Züge.

§. 38.

Auf die Bildung der Züge, deren Zweckmäßigkeit von größtem Einflusse auf das Geschäft ist, muß besondere Sorgfalt verwendet werden.

Die Hauptzüge sollen auf dem kürzesten Wege einen Dreieckspunkt mit dem andern verbinden und mit Vermeidung stark aus- und einspringender Ecken thunlichst regelmäßige Figuren bilden.

Bei Bildung der untergeordneten Züge, welche sich auf die Punkte der Hauptzüge stützen, sind die nämlichen Regeln zu beobachten.

Aufnahme der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

§. 39.

- 1) Da bei Bildung der Züge darauf Bedacht genommen wurde, möglichst viele Grenzpunkte der Gemarkung und der Gewannen zu erfassen, so sind deren Grenzen größtentheils in der Messung der Züge gegeben. Was zur vollständigen Aufnahme derselben noch fehlt, ist besonders zu messen.
- 2) Wenn die Gemarkungsgrenze verlegt worden ist, so muß nicht nur die neue, sondern auch die alte Grenze aufgenommen werden. Hat die Grenzverlegung gegenüber einer Gemarkung stattgefunden, wo die Katastervermessung ebenfalls im Werke ist, so hat von den beiden benachbarten Geometern jeder die alte Grenze in so weit aufzunehmen, als sie innerhalb der neuen Grenze seiner Gemarkung gelegen ist. Ist dagegen die Gemarkungsgrenze gegenüber einer Gemarkung verlegt worden, wo die Katastervermessung schon vollzogen ist oder wo die Katastervermessung noch nicht vorgenommen wird, so hat der Geometer die alte Grenze allenthalben aufzunehmen. Der Zeitaufwand für dieses Geschäft ist im Tagbuche genau aufzuschreiben.
- 3) Alle Grenzlinien der Gemarkung und der Gewannen, deren Länge nicht schon in Zahlen bestimmt ist, müssen noch gemessen werden.
- 4) Ausgesteinte Grenzpunkte der Gemarkung sind mit dem Theodolith aufzunehmen, indem sie entweder in kleine Züge geordnet und diese gemessen, oder durch Schnittpunkte festgelegt werden. Sind jedoch solche Grenzpunkte nur einige Ruthen von einander entfernt, so ist es gestattet, die zwischenliegenden mit der Kreuzscheibe einzumessen. Natürliche Grenzen

der Gemarkung und Rückmarken derselben, welche die Messung der Züge nicht schon erfasst hat, sind mittelst der Kreuzscheibe zu messen.

- 5) Bei der Ergänzung der Aufnahme der Gemarkungsgrenzen hat der Geometer freie Wahl unter den im §. 35 bezeichneten Verfahrensarten, und er darf nach Gutdünken bald die eine, bald die andere in Anwendung bringen.

Uebersicht über die Messungen mit dem Theodolith.

§. 40.

Ueber die Messungen mit dem Theodolith ist im Maßstabe von $\frac{1}{40000}$ eine Zeichnung auf einem Blatte zu fertigen, welche sich über die ganze Gemarkung erstreckt. Ist ausnahmsweise ein anderer Maßstab angemessen, so hat der Geometer denselben dem Vermessungsinspector vorzuschlagen und dieser der Direction der Katastervermessung zur Genehmigung zu begutachten.

Zur Anfertigung dieser Zeichnung werden die in der Gemarkung gelegenen Dreieckspunkte mittelst ihrer Coordinaten aufgetragen und die sonstigen Punkte mittelst Transporteur, Zirkel und Maßstab nach dem Vorschreiten der Vermessung beigelegt. Sie sind nach den Zeichenmustern für die Pläne (Muster 16) zu zeichnen. Die Dreieckspunkte sind durch volle schwarze Linien, die Punkte der Hauptzüge durch rothe, die der untergeordneten und der zur Vervollständigung der Aufnahme der Gemarkungs- und Gemarkungsgrenzen gebildeten kleinen Züge durch blaue Linien zu verbinden, die Schnittlinien ebenfalls blau zu ziehen.

Hat der Geometer die Gemarkung in Abtheilungen zerlegt, so hat er deren Grenzen durch ein blaues Farbenband anzugeben und ihre Reihenfolge, von jener anfangend, welche den Ort enthält, über Nord, West u. s. w. mit römischen Zahlen in stehender Schrift zu bezeichnen.

Alsdann macht er die Eintheilung für die Handrißblätter zur Vermessung der Stücke (§. 43), gibt deren Grenzen ein zinnoberrothes Farbenband und bezeichnet sie, von dem Blatte anfangend, welches den Ort enthält, über Nord, West u. s. w. mit arabischen Ziffern. Sind Abtheilungen gebildet, so sind die Handrißblätter auf gleiche Weise, nach der Reihenfolge der Abtheilungen, fortlaufend zu bezeichnen.

Endlich werden ringsum die angrenzenden Gemarkungen angegeben, die Orientirung, welche in der Regel oben sein soll, nie aber abwärts gelegt werden darf, durch einen Pfeil angezeigt und der Titel:

Uebersicht über die polygonometrische Aufnahme der Gemarkung N.

im Maßstabe von $\frac{1}{40000}$ stel bearbeitet im Jahr 18

von Geometer N.

an einem schicklichen Orte, wo möglich oben, beigelegt.

Numerirung der mit dem Theodolith aufgenommenen Punkte.

§. 41.

Alle mit dem Theodolith aufgenommenen Grenzpunkte sind von Nord über West, durch die ganze Gemarkung fortlaufend, in folgender Ordnung mit arabischen Ziffern zu numeriren:

- 1) Zuerst werden alle Gemarkungsgrenzpunkte, dann alle Grenzpunkte im Innern der Gemarkung mit Nummern versehen. Wenn keine Abtheilungen gemacht sind, so ist vom letzten Punkte der Gemarkungsgrenze auf den ersten Grenzpunkt im Innern der Gemarkung überzugehen und von da über Nord, West u. s. w. so fortzufahren, daß sämtliche Grenzpunkte im Innern der Gemarkung in einem Gange mit Nummern versehen werden. Sind Abtheilungen gebildet, so folgen auf die Gemarkungsgrenzpunkte die Grenzpunkte der Abtheilungen nach deren Reihenfolge — Abtheilung vor Abtheilung ganz in der für die Numerirung der Punkte einer unabgetheilten Gemarkung vorgeschriebenen Ordnung. Zuerst nach den Gemarkungsgrenzpunkten kommen also die innerhalb der Gemarkungsgrenze liegenden Abtheilungsgrenzpunkte, dann sämtliche Grenzpunkte im Innern der ersten Abtheilung, demnächst die Grenzpunkte der zweiten Abtheilung, alsdann der dritten Abtheilung u. s. f. In jeder Abtheilung ist vom letzten Abtheilungsgrenzpunkte auf den nächsten Grenzpunkt im Innern der Abtheilung überzugehen und von da über Nord, West u. s. w. so fortzufahren, daß sämtliche noch zu numerirenden Punkte der Abtheilung in einem Gange mit Nummern versehen werden.
- 2) Sind die Gemarkungsgrenzpunkte auf eine große Strecke schon fortlaufend numerirt, so ist diese Nummernreihe beizubehalten, auch wenn sie nicht auf der Nordseite beginnt, und auf den übrigen Theil der Grenze fortzusetzen. Nummern auf der Gemarkungsgrenze, welche nicht beibehalten werden können, aber in einer der Katastervermessung einzuverleibenden älteren Vermessung vorkommen, müssen im Winkelbuche angemerkt werden.
- 3) Kann die vorgeschriebene Reihenfolge der Nummern nicht schon von Anfang an eingehalten werden, so ist die vorläufige Numerirung seiner Zeit nach Vorschrift abzuändern.
- 4) Die sonstigen mit dem Theodolith aufgenommenen Punkte sind mit den Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets zu bezeichnen, welches, wenn Abtheilungen gemacht sind, in jeder Abtheilung von vorn zu beginnen ist.
- 5) Die Nummern, welche den Punkten in der Uebersichtscharte endgültig gegeben sind, müssen durch das ganze Vermessungswerk ohne Abweichung beibehalten werden.

Aufnahme der Stücke.

§. 42.

- 1) Die Vermessung der Stücke gründet sich auf die Aufnahme der Gewannen und wird unter Anwendung der Linearconstruction und der Kreuzscheibe ausgeführt.
- 2) Die Breiten der Grundstücke müssen mit der größten Genauigkeit entweder auf den Steinlinien oder auf den Gewinnengrenzen abgesetzt gemessen werden. Geschieht die Messung auf den Gewinnengrenzen, so sind zuvor die durch die Vermarkung festgestellten Eigenthumsgrenzlinien sorgfältig bis auf die Gewinnengrenzen zu verlängern.
- 3) Die Breiten der Grundstücke müssen auf den Steinlinien gemessen werden:
 - a. wenn die Gewinnengrenze auf der Grenzlinie selbst nicht oder nicht vollständig vermarkt ist;
 - b. wenn zwischen der Steinlinie und der Gewinnengrenze ein Abhang ist, welcher die Verlängerung der durch die Vermarkung festgestellten Eigenthumsgrenzlinien auf die Gewinnengrenze erschwert.

- 4) Sind die Grundstücke gekrümmt, so ist es in der Regel am besten, sie durch Querlinien so zu zerlegen, daß die Abschnitte als geradlinig betrachtet werden können. Die Querlinien sind an die Gewannengrenzen anzuschließen und die Breiten der Grundstücke auf den Querlinien mit derselben Genauigkeit zu messen, wie auf den Steinlinien.
- 5) Bei Anwendung der Kreuzscheibe werden die Abstände der Perpendikel auf der Grundlinie entweder abgesetzt oder fortlaufend gemessen. Die absetzende Messung empfiehlt sich für die Fälle, wenn der Flächeninhalt mittelst ihrer Ergebnisse zu berechnen ist; andernfalls und wenn, wie bei Aufnahme von Gebäuden, viele Perpendikel in kleinen Abständen zu nehmen sind, hat die fortlaufende Messung den Vorzug. Bei der Aufnahme einer Gemar- kungs- oder Gewannengrenze mit der Kreuzscheibe müssen nach §. 39 stets noch die Ent- fernungen von Stein zu Stein unmittelbar gemessen werden. Bei der Aufnahme anderer vermarkter Grenzen mit der Kreuzscheibe hat dies ebenfalls zu geschehen, sobald die Per- pendikel über 3 Ruthen lang sind. Bei Gebäuden ist deren Länge und Breite in der Regel auch unmittelbar zu messen.
- 6) Sowohl die abgesetzt, als die fortlaufend gemessenen Linien sind auch noch in einem Zuge zu messen, falls ihr Maß im Ganzen nicht schon anderweit ermittelt ist. Das solcher- gestalt gefundene Maß darf höchstens um $\frac{1}{300}$ stel von dem durch die Gewannenaufnahme bestimmten Maße abweichen. 1/300
- 7) Zum Zwecke der Prüfung werden die Maße der einzelnen Stücke jeder abgesetzt gemessenen Linie zwischen je zwei Aufnahmepunkten nach Muster 12 zusammengestellt und ihre Summe mit der durch die Gewannervermessung oder durch die Messung der Linie im Ganzen gefun- denen Entfernung der beiden Punkte verglichen. Wenn der Unterschied $\frac{1}{200}$ stel übersteigt, so ist er durch wiederholte Messung zu beseitigen, ist er kleiner, so ist es gestattet, ihn auf die einzelnen Stücke der Linie verhältnißmäßig zu vertheilen, jedenfalls aber muß voll- ständige Uebereinstimmung hergestellt werden. 1/200
- 8) Sind die abgesetzten Messungen auf diese Weise berichtigt, so werden sie zwischen je zwei Aufnahmepunkten nach einer Richtung Zahl vor Zahl summiert, damit die Linien bei der Planzeichnung mittelst ihrer Entfernung von einem Punkte aus aufgetragen werden können.
- 9) Wenn die Gemarkungsgrenze verlegt worden ist, so daß die neue Grenze innerhalb der alten liegt, und zwar gegenüber einer Gemarkung, wo die Katastervermessung noch nicht vorgenommen ist und noch nicht vorgenommen wird, so hat der Geometer alle Grundstücke zwischen fraglicher alten und zwischen der neuen Grenze, gleich jenen der Gemarkung, auf- zunehmen. Der Zeitaufwand für dieses Geschäft ist im Tagbuche genau aufzuschreiben.

Fertigung der Handriffe.

§. 43.

- 1) Behufs der Aufnahme der Stücke sind Handriffe — je nach dem Grade der Zerstücklung im Maßstabe von $\frac{1}{500}$, $\frac{1}{1000}$, $\frac{1}{1500}$ oder $\frac{1}{2000}$ stel — auf Blätter von 19" Breite und 15" Höhe zu fertigen, welche alles zur Reinzeichnung der Pläne noch zu erhebende Ma- terial enthalten. Der Geometer hat den anzuwendenden Maßstab dem Vermessungsinspector zur Genehmigung vorzuschlagen. Der Maßstab von $\frac{1}{1500}$ oder $\frac{1}{2000}$ stel darf nur da ange-

- wendet werden, wo die Stücke durchgängig groß genug sind, um bei diesem Maßstabe sämtliche Maße noch ganz klar und deutlich einzutragen. Der Gegenstand des Handrisses soll wo möglich aus ganzen Gewannen bestehen und in dem gewählten Maßstabe dem Umfange des Blattes entsprechen. Das Verjüngungsverhältniß ist auf dem Handrisse anzugeben.
- 2) Jedes Handrißblatt erhält zur Bezeichnung die Nummer, welche ihm in der Uebersicht über die Messungen mit dem Theodolith (§. 40) gegeben ist. Von eben dieser Uebersicht werden die Grenzen sowohl der ganzen Figur als der einzelnen Gewannen mittelst des Storchschnabels auf den Handriß übertragen. Die mit dem Theodolith aufgenommenen Punkte erhalten im Handrisse dieselben Nummern beziehungsweise Buchstaben, wie in besagter Uebersicht.
 - 3) Alle zur Zeit der Vermessung vorhandenen Grenzsteine und sonstigen dauerhaften Grenzmarken werden auf den Handrissen angegeben. Sind ausnahmsweise Grenzen nur zum Zwecke der Vermessung mit Pfählen bezeichnet, so sind diese in dem Handrisse durch ein Kreuz anzudeuten.
 - 4) Die Maße der Stücke werden, in Zollen ausgedrückt, auf dem Felde in den Handriß sorgfältig eingeschrieben, dergestalt, daß die Zahlen derselben immer beiläufig senkrecht auf der Richtung der Messung stehen und alsdann aufrecht erscheinen, wenn man sich auf den Ausgangspunkt der Messung gestellt denkt und auf den folgenden Punkt hinzieht.
 - 5) Die Handrisse werden auf dieselbe Weise scharf gezogen, wie es in Muster 16 für die Pläne vorgeschrieben ist.
 - 6) Um die Eigenthümer zu erheben, numerirt der Geometer die Grundstücke auf jedem Handrisse von Nr. 1 an. Diese vorläufigen Nummern müssen aber später wieder gelöscht und dafür die durch die ganze Gemarkung laufenden endgültigen Nummern eingeschrieben werden.
 - 7) Alle Risse sind so zu orientiren, daß Nord oben ist. Erfordert es die Figur des Gegenstandes, so darf Nord auf die linke oder rechte Seite nach der Diagonale aufwärts, nie aber abwärts gelegt werden. Die Orientirung ist auf jedem Risse durch einen Pfeil anzugeben.
 - 8) Daß die Handrisse schöne Zeichnungen seien, wird nicht gefordert, sie sollen aber ein völlig klares Bild der aufgetragenen Gegenstände und ihrer Maße geben.

Urkundspersonen.

§. 44.

Nach Art. 5, Ziff. 1 des Gesetzes vom 26. März 1852 hat die Gemarkungsgemeinde oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäfte nöthigen Urkundspersonen zu stellen.

Der Geometer ist befugt, auf Grund dieser Bestimmung einen orts- und markungsfundigen Mann zu verlangen, welcher ihn bei der Messung der Grundstücke im Bedarfsfalle begleitet und ihm die für das Geschäft nöthigen Aufschlüsse gibt. Dieser Mann, welcher volle Kenntniß des Feldes haben soll, wird in der Regel einer der Steinsezer sein. Der Geometer darf ihm keine

unnöthige Zeitversäumniß verursachen und keinen anderen unentgeltlichen Dienst zumuthen, als seiner in der Benennung ausgesprochenen Bestimmung zukommt.

Zuziehung der Eigenthümer.

§. 45.

Da die Urkundsperson, besonders in großen Bemerkungen, nicht wohl die Eigenthumsgrenzen, Grenzstreitigkeiten, Grundgerechtigkeiten und Grunddienstbarkeiten jedes Grundstücks wissen kann, so hat der Geometer nach Erforderniß den Ortsvorstand von dem Fortschreiten seines Geschäftes in Kenntniß zu setzen, damit er die Eigenthümer einladet, der Vorbereitung der Vermessung persönlich oder durch Bevollmächtigte anzuwohnen.

Gegen diejenigen Eigenthümer, welche nicht erscheinen und dennoch nachher Anstände wegen der Grenze erheben, tritt der Nachtheil ein, daß sie die mit der Untersuchung ihres Anstandes verbundenen Kosten selbst zu tragen haben, was vorher bekannt zu machen ist.

Erhebung der Eigenthümer.

§. 46.

Die Eigenthümer sind entweder bei Anfertigung der Handrisse, oder gelegentlich der Vermessung, oder je für einen schicklichen Abschnitt bald nach dessen Vermessung zu erheben. Der Geometer stellt zu dem Ende eine Besigliste nach Muster 13 auf, in welcher der Namen des Eigenthümers neben die vorläufige Nummer gesetzt wird, welche das Grundstück im Handrisse erhalten hat. Ebendasselbst finden etwaige sonstige Bemerkungen über die Eigenthumsverhältnisse und über die Rechte und Lasten des Grundstücks ihre Stelle.

Benutzung vorhandener Pläne.

§. 47.

Aus dem nach §. 15 aufgestellten Verzeichnisse entnimmt der Geometer, welche älteren Pläne vorhanden sind. Er hat dieselben nach Bedarf zu erheben, so wie die betreffenden Liegenschaften in seinem Geschäft an die Reihe kommen.

Wenn eine ältere Vermessung dem Art. 1, Ziff. 1, 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 entspricht, so hat der Geometer seine Vermessung auf den Gegenstand derselben nicht auszudehnen. Findet er, daß ein Plan, für welchen der Eigenthümer die Vergünstigungen der Art. 1 oder 7 dieses Gesetzes anspricht, deren Forderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt, so hat er einstweilen nur die Umgebung genau aufzunehmen, sofort dem Vermessungsinspector unter Vorlage des betreffenden Planes und der Aufnahme der Umgebung die gefundenen Mängel anzuzeigen, worauf die Direction der Katastervermessung die erforderlichen Anordnungen treffen wird.

Die erhobenen Pläne sind unbeschädigt wieder zurückzugeben, sobald sie zum Zwecke der Katastervermessung nicht mehr nöthig sind.

Schonung der Felder.

§. 48.

Die Messung ist mit möglichster Schonung der Gewächse vorzunehmen und, wenn eine merkliche Beschädigung unvermeidlich wäre, eine geeignete Zeit abzuwarten. Bei zweckmäßiger Ein-

theilung der Arbeit kann der Geometer Schaden vermeiden, ohne daß dem Fortgange des Geschäftes Eintrag geschieht.

Wenn gegründete Klagen wegen unschönlcher Beschädigung gegen einen Geometer erhoben werden, so hat er zu gewärtigen, daß er von der Direction der Katastervermessung zum Schadensersatze angehalten wird.

Orthographie der eigenen Namen.

§. 49.

Die Namen der Ortschaften, Gewannen, Höfe, Waldungen, Berge, Flüsse, Bäche, und anderer aufgenommenen Gegenstände sind so zu schreiben, wie es in amtlichen Fertigungen üblich ist. Der Geometer hat aber auch die alte, ursprüngliche Schreibart und wo möglich die Abstammung des Namens durch Einsicht der Lagerbücher, Urkunden und Ortschroniken zu erforschen und über die Ergebnisse dieser Bemühungen einen bündigen Bericht zu den Vermessungsakten zu fertigen.

Vermessung der Waldungen.

§. 50.

Vorstehende Bestimmungen über die Vermessung sind auch auf die Waldungen anzuwenden, welche die Staatsbehörde auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1854 (Regierungsblatt S. 203, Verordnungsblatt S. 8) vermessen läßt.

Die im §. 4 der Verordnung vom 14. November 1834 über die Vermessung, Vermarkung und Beschreibung der Waldungen (Regierungsblatt S. 380) gebotene Grenzbeschreibung wird durch die Katastervermessung entbehrlich, da sämtliche Grundstücke im Zusammenhange gemessen werden, und ist daher nur auf besonderes Verlangen des Waldeigenthümers zu fertigen.

Zieht die Gemarkungsgrenze durch bereits vermessene Waldungen, so ist sie, falls sie in der Waldvermessung nicht enthalten ist, nachträglich aufzunehmen.

Offenlegung der Aufnahmen.

§. 51.

Um Unrichtigkeiten in der Aufnahme der Grundstücke, Rechte und Lasten und Fehler in der Aufzeichnung der Eigenthümer zu entdecken, ferner um Anstände zu beseitigen, welche sich bei der Vermessung ergeben haben und nicht sogleich gehoben werden konnten, legt der Geometer nach und nach die scharf gezogenen und in Farbe ausgeführten Handriffe, so wie die Besißliste auf dem Rathhause auf und läßt durch das Bürgermeisteramt die Eigenthümer einladen, davon Einsicht zu nehmen, zur Beseitigung der noch obwaltenden Anstände beizutragen und ihre Erinnerungen vorzubringen.

Vermessungen aus Auftrag der Betheiligten.

§. 52.

Falls dem Geometer, welchem die Vermessung der Gemarkung übertragen ist, der Wunsch ausgesprochen wird, daß er gelegentlich der Katastervermessung Vermessungsarbeiten verrichten möge, welche ihm nach seinem Auftrage nicht obliegen, so hat er diesen Wunsch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 104 thunlichst zu berücksichtigen.

Vierter Abschnitt.

Ausarbeitung der Vermessung.

Berechnung der Coordinaten.

§. 53.

- 1) Bei der Berechnung der Coordinaten müssen, wie bei der Vermessung, die Hauptzüge den untergeordneten Zügen vorgehen. Es ist übrigens nicht nothwendig, daß alle Hauptzüge zuerst fertig gemacht werden, bevor auf untergeordnete Züge übergegangen wird, sondern sobald je zwei Hauptzüge fertig sind, können immer auch die dazwischen fallenden untergeordneten Züge berechnet werden. Der Berechnung der Züge folgt die Berechnung der Schnittpunkte.
- 2) Bei der Zusammenstellung nach Zügen dürfen die Winkel höchstens um $n \cdot 2$ Minuten von der richtigen Summe, die berechneten Coordinatenunterschiede höchstens um $\frac{1}{100}$ von dem Unterschiede der Coordinaten der Anhaltspunkte abweichen. Der Fehler der Winkel wird auf die einzelnen Winkel gleich, der Fehler der Coordinatenunterschiede auf diese verhältnißmäßig vertheilt. Größere Fehler sind durch Nachmessen zu berichtigen.
- 3) In untergeordneten Zügen darf jedoch ausnahmsweise auch ein größerer Fehler vertheilt werden, wenn zuvor eine wiederholte Messung die Richtigkeit der Messungsergebnisse bestätigt hat und der Fehler nicht nur überhaupt gering ist, sondern auch lediglich zufolge Zusammentreffens unvermeidbarer kleiner Fehler die zugelassene Fehlergrenze übersteigt. Sollten sich zwar die Messungsergebnisse bei wiederholter Messung als richtig erweisen, dennoch aber ein Fehler sich darstellen, welcher sowohl die zugelassene Fehlergrenze übersteigt, als auch an und für sich erheblich ist, so muß eine andere Verbindung der Züge versucht werden. Häufig rühren nämlich dergleichen Fehler nur von örtlichen Verschiebungen her und verschwinden, sobald die Züge, in welchen sie vorkommen, und die Züge, auf welche erstere sich stützen, gegeneinander gerechnet werden. In solchen Fällen ist es angemessen, die Azimuthe für die untergeordneten Züge aus den Coordinaten der Hauptzüge zu berechnen, nachdem die Coordinatenunterschiede in denselben berichtigt sind.
- 4) Die Berechnung der Coordinaten wird nach Muster 14 geführt.

§. 54.

Sollte ein Geometer die zugelassene Fehlergrenze nicht einhalten oder zur Erzielung der Uebereinstimmung die Messungsergebnisse willkürlich abändern, so sind demselben fortan und zwar so lange, als der Vermessungsinspector es für nöthig erachtet, nur die zur Berechnung der Coordinatenunterschiede erforderlichen Azimuthe der als Anschlußlinien benutzten Dreiecksseiten genau, die Coordinaten der Anhaltspunkte aber nur in ganzen Ruthen mitzutheilen. Der Geometer berechnet in diesem Falle die Coordinatenunterschiede, stellt sie zugsweise zusammen und sendet die Berechnungshefte an den Vermessungsinspector ein, welcher die gezogenen Summen mit den Unterschieden der Coordinaten der Anhaltspunkte vergleicht. Wenn sich hierbei keine die zugelassene Fehlergrenze übersteigenden Abweichungen ergeben, so werden dem Geometer die Coordinaten der Anhaltspunkte

in ihrer genauen Länge zur Vollendung der Berechnung mitgetheilt. Andernfalls werden ihm zuvörderst die unrichtigen Züge zur Verbesserung bezeichnet.

§. 55.

Die Coordinaten sind nach ihrer Nummernfolge in der durch Muster 15 vorgeschriebenen Form so zu verzeichnen, daß sie durch Aufschriften unterschieden werden in Punkte der Gemarkungsgrenze und in Punkte im Innern der Gemarkung, ferner diese in Grenzpunkte und sonstige Punkte, und wo Abtheilungen gebildet sind, in Punkte der Abtheilung I, II, III u. s. w.

Die trigonometrisch bestimmten Punkte sind unter Angabe des Rangs im Dreiecksneze als Dreieckspunkte zu bezeichnen. Hat ein Punkt einen bekannten eigenen Namen, so ist solcher der Nummer beizufügen. Nummern in der Gemarkungsgrenze, welche nicht beibehalten werden, aber in einer der Katastervermessung einzuverleibenden älteren Vermessung vorkommen, sind ebenfalls beizufügen.

Zeichnung der Pläne.

§. 56.

1) Die Pläne sind auf Blätter von 24 Zoll Breite und 20 Zoll Höhe zu zeichnen.

2) Der Gegenstand jedes Planes soll, wo möglich, in ganzen Gewannen bestehen. Muß eine Gewann, weil ein Blatt nicht Raum genug darbietet, auf zwei Blätter vertheilt werden, so ist die Vertheilung nach einer schicklichen Linie zu bewirken. Falls nur ein kleines Stück über das Blatt hinausfiel, kann es passend abgeschnitten und auf einen freien Platz desselben Planes gezeichnet werden.

3) In der Regel geschieht die Zeichnung im Maßstabe von $\frac{1}{15000}$ stel.

Liefert dieser Maßstab der größeren Zerstückelung halber kein hinreichend deutliches Bild der einzelnen Grundstücke, so kann ausnahmsweise der Maßstab von $\frac{1}{10000}$ stel oder $\frac{1}{5000}$ stel gewählt werden. Ist dagegen nach der minderen Zerstückelung ein kleinerer als der regelmäßige Maßstab wohl anwendbar, so kann ausnahmsweise ein solcher von $\frac{1}{20000}$ stel oder $\frac{1}{40000}$ stel in Anwendung kommen.

Finden sich auf einem Plane einzelne Grundstücke oder andere Gegenstände vor, welche in dem wegen der allgemeinen Verhältnisse gewählten Maßstabe nicht mehr ganz deutlich dargestellt werden können, so sind sie in einem größeren Maßstabe auf einen freien Platz desselben Planes, oder wenn dieses nicht angeht, auf ein besonderes Blatt zu zeichnen.

4) Welcher Maßstab für den Gegenstand jedes Planes angewendet und wie die Gemarkung auf die einzelnen Pläne vertheilt werden soll, bestimmt die Direction der Katastervermessung auf den vom Vermessungsinspector begutachteten Vorschlag des Geometers. Dieser hat zu dem Ende die Eintheilung in einer Zeichnung zu entwerfen und das Verjüngungsverhältniß, welches er beantragt, in dem Umrisse jedes Planes unter Angabe des Grades der Zerstückelung und der Form der Grundstücke zu bezeichnen. Die Bestimmung der Direction der Katastervermessung, welche in der Regel auf den Vorschlag des Geometers gesetzt wird, ist dem fertigen Vermessungswerke einst beizuschließen.

5) Die Pläne sind so zu orientiren, daß Nord oben ist. Erfordert es die Gestalt des Gegenstandes, so darf Nord ausnahmsweise auf die linke oder rechte Seite aufwärts, nie aber abwärts gelegt werden.

§. 57.

Die Parallelen des Meridians der Mannheimer Sternwarte und seines Perpendikels sind mit größter Genauigkeit in dem gegenseitigen Abstände von zwei Zoll dergestalt auf den Plan zu zeichnen, daß die Figur in die Mitte des Blatts kommt. Sie werden mit Carmin in feinen Linien auf 22 Zoll Breite und 18 Zoll Höhe über das Blatt ausgezogen und an dessen vier Seiten innerhalb der durch diese Breite und Höhe bestimmten Linien mit den dem Abstände der Coordinaten von der Mannheimer Sternwarte entsprechenden Zahlen bezeichnet. Diese Zahlen sind für den Maßstab von

$\frac{1}{5000}$ stel	n · 10 Ruthen
$\frac{1}{10000}$ stel	n · 20 "
$\frac{1}{15000}$ stel	n · 30 "
$\frac{1}{20000}$ stel	n · 40 "
$\frac{1}{40000}$ stel	n · 80 "

Ist die Nordseite der Figur oben, so dient das mittelst des Rahmens gebildete, durch Punkte angezeigte, 20 Zoll breite und 16 Zoll hohe Rechteck als Grundlage zur Zeichnung des Nezes, dessen Eintheilung dann zur Erzielung größerer Genauigkeit von der Mitte dieses Rechtecks aus zu geschehen hat.

In dieses Nez werden die durch Coordinaten bestimmten Punkte mittelst dieser und in das solchergestalt gebildete Gerippe die übrigen Messungen auf Grund der Handriffe eingetragen.

Die Breiten werden im richtigen Maße (§. 42), abgesetzt wie im Handriffe, gezeichnet und eingeschrieben.

§. 58.

1) Die Pläne sind nach den in Beil. 16 vorgeschriebenen Mustern auszuarbeiten. Diejenigen Gegenstände, für welche kein Muster vorgeschrieben ist, sind im Grundriffe zu zeichnen und mit Namen zu nennen. Größere Felsen, steile Abhänge, Schluchten und dgl. werden, wo es ohne Ueberladung des Planes geschehen kann, mittelst Schraffiren oder Tuschen ausgeführt.

2) Die zur Aufnahme der Gebäude innerhalb der Hofreitegrenzen gemessenen Hülfslinien werden nicht scharf gezogen und die Maße nicht eingeschrieben, wie es sonst geschieht. Ist aber die Seite eines Gebäudes zugleich Eigenthumsgrenze, so wird sie wie eine Eigenthumsgrenzlinie behandelt.

3) Das Farbenband ist bei Gemarkungs- und Landesgrenzen außerhalb der Grenze zu geben, und bei Straßen, Bächen zc. nicht über diese hinwegzuziehen, sondern auf dem nächsten Rande abzusetzen und erst auf dem anderen wieder fortzuführen.

4) Die Nummern der mittelst Coordinaten aufgetragenen Punkte werden blau, die Nummern der Eigenthumsstücke roth geschrieben; letztere sind möglichst in die Mitte der Eigenthumsstücke zu setzen.

5) Die Namen der Wege, Bäche u. dgl. werden in Cursivschrift, die der Gewannen, der angrenzenden Pläne oder Gemarkungen in liegender römischer Schrift geschrieben. Auf jedem Plane wird die Orientirung und das Verjüngungsverhältniß angegeben. Sämmtliche Pläne sammt den bereits vorhandenen brauchbaren Plänen werden in der durch die Reihenfolge der Handriffe gegebenen Ordnung in stehender arabischer Schrift fortlaufend numerirt und jeder Plan erhält an einem schicklichen Orte, wo möglich oben rechts oder links, die Aufschrift:

Gemarkung

Plan Nr. . . . , enthaltend die Grundstücke Nr. . . . bis . . .

6) Die Schrift soll durchgängig mit der oberen und unteren Seite des Blattes parallel laufen und in ihrer Größe dem Maßstabe des Planes entsprechen. Jedoch machen die Namen solcher Figuren, welche lange schmale Streifen bilden, wie Wege, Bäche u. dahin eine Ausnahme, daß die Schrift in denselben ihrer Richtung folgen muß.

§. 59.

Die Zeichnung des Planes wird durch eine brauchbare, ältere Vermessung nur in dem Falle überflüssig und ist zu unterlassen, wenn eine Ausfertigung des vorhandenen Planes zu Gebot steht, welche in die Katastervermessung eingereiht werden kann.

Wenn sich bei der Zeichnung der Pläne die Figur des Grundstücks einer solchen älteren Vermessung durch die umschließenden Grundstücke von selbst ergibt, so sind die zur Vervollständigung derselben gehörigen Gegenstände, als Wege, Bäche u. dgl. aus der vorhandenen Vermessung noch zu entnehmen und einzutragen.

Ueber die Waldungen, von welchen brauchbare Vermessungen vorhanden sind, kann der Katastervermessung eine Planlithographie einverleibt werden. Wenn vorhandene Waldpläne nur benutzt werden, um die Pläne der Katastervermessung zu vervollständigen, so sind die forstwirthschaftliche Eintheilung und die Horizontalkurven jedenfalls nicht zu übertragen.

Sind die zu Gebot stehenden älteren Pläne bei der Katastervermessung mehr oder weniger ungenügend erfunden worden, so bestimmt die Direction der Katastervermessung, in wie weit bei der Zeichnung der Pläne Gebrauch davon gemacht werden soll.

§. 60.

Ueber jede Gemarkung ist im Formate der Grundstückspläne ein Uebersichtsplan im Maßstabe von $\frac{1}{10000}$ stel zu zeichnen, auf welchem sich die größeren Gebäude des Orts; die Hauptwege, Bäche u. dgl. und die Gewannen im Bilde und mit Namen; die Umrisse der Grundstückspläne mit deren Nummern; die sonstigen die Auffuchung einer Stelle erleichternden Gegenstände; endlich die Namen der angrenzenden Gemarkungen, die Orientirung und das Verjüngungsverhältniß befinden.

Ist die Gemarkung zu ausgedehnt, als daß der Uebersichtsplan im vorgeschriebenen Maßstabe und Planformate auf einem Blatte gegeben werden kann, so ist ein entsprechend kleinerer Maßstab zu wählen, bei welchem ein Blatt im vorgeschriebenen Formate für die ganze Gemarkung ausreicht. Derselbe ist dann zuvor der Genehmigung der Direction der Katastervermessung zu unterstellen, welche der Vermessungsinspector auf den Vorschlag des Geometers einholt.

Der Uebersichtsplan erhält die Aufschrift:

Uebersichtsplan

der

Gemarkung,

gezeichnet

im Maßstabe von $\frac{1}{10000}$ stel der natürlichen Größe.

§. 61.

Ferner sind für jede Gemarkung zu fertigen:

1) zwei Register über die Vermessung nach Muster 17 und 18, von welchen das eine die

Grundstückspläne nach ihrer Reihenfolge unter Angabe der auf jedem Plane befindlichen Gewannen und Grundstücksnummern, das andere die Gewannen in alphabetischer Ordnung unter Angabe ihrer Grundstücksnummern und des die Gewann enthaltenden Planes auführt.

- 2) Ein Vorbericht nach Muster 19, welcher den Verlauf und die Ergebnisse des Vermessungsgeschäftes in den Hauptzügen beschreibt, namentlich angibt:
 - a. die Zeit des Anfangs und der Vollendung des Geschäftes unter Benennung des Geometers, welcher die Feststellung der Grenzen geleitet, und des Geometers, welcher die Vermessung vorgenommen hat;
 - b. die anlässlich der Katastervermessung bewirkten Gemarkungsgrenzverlegungen, Verbesserungen der Weganlagen und Feldeintheilung, Verlegungen und Zusammenlegungen der Grundstücke;
 - c. die Regel, nach welcher die Eigenthumsgrenzen festgestellt worden sind, und die Feldbezirke, wo die Aussteinung derselben unterblieben ist;
 - d. den Flächeninhalt der einzelnen Culturarten und der ganzen Gemarkung nebst der Stückzahl der ganzen Gemarkung.
- 3) Ein Titelblatt mit der Aufschrift:

Atlas
der
Gemarkung
bearbeitet

in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt S. 196 u. f.) unter Obforge der Staatsverwaltung in den Jahren 18 . . bis 18 . .

§. 62.

Das Titelblatt, der Vorbericht, die zwei Register, das Musterblatt der Zeichnungen (Beil. 16), der Uebersichtsplan und die Grundstückspläne bilden zusammen den Atlas der Gemarkung.

Numerirung der Grundstücke.

§. 63.

Alle Grundstücke einer Gemarkung ohne Unterschied sind fortlaufend nach folgenden Regeln zu numeriren:

- 1) Die Numerirung geschieht nach der Reihenfolge der Pläne. Zuerst müssen alle Grundstücke des vorhergehenden Planes mit Nummern versehen sein, ehe auf den folgenden übergegangen wird.
- 2) Die Numerirung geschieht von Nord über West. Enthält aber der Plan eine Gruppe von Wohnstätten, so beginnt sie ausnahmsweise bei dieser und wird dann über Nord, West u. s. w. fortgesetzt.
- 3) Ist eine Gewann an der Reihe, so sind alle ihre Grundstücke zu numeriren, bevor auf eine andere Gewann übergegangen wird. Diese Regel ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn eine Gewann auf mehrere Pläne vertheilt ist (§. 56), so fern es unbeschadet der unter Ziff. 2 gegebenen Regel geschehen kann.

- 4) Jedes Grundstück, welches nach §. 28 als ein besonderes Stück aufzunehmen ist, erhält eine besondere Nummer.
- 5) Jeder Weg und jedes fließende Wasser erhält auf seine ganze Länge innerhalb der Gemarkung, so weit sein Eigenthümer derselbe ist, nur eine Nummer, und zwar bei Numerirung des Planes, auf welchem der Weg oder das fließende Wasser das erstemal vorkommt. Auf den folgenden Plänen wird diese Nummer wiederholt.

Bereinigen sich mehrere Wege oder Gewässer, so setzen die, welche den Namen behalten, oder welche die bedeutenderen sind, die Nummer fort, und die Nummern der übrigen hören an der Einmündung auf.

Wege und fließende Gewässer, welche den Eigenthümern der angrenzenden Grundstücke gehören, erhalten keine besonderen Nummern.

- 6) Erstreckt sich ein sonstiges Grundstück über mehrere Gewanne, so erhält jeder in einer anderen Gewann gelegene Theil desselben eine besondere Nummer.

Ist eine Gewann von einer Straße oder von einem Bache dergestalt durchschnitten, daß die Bestandtheile der zerschnittenen Grundstücke der eingetretenen Trennung wegen wie Grundstücke verschiedener Gewannen gebaut werden müssen, so sind sie auch wie Grundstücke verschiedener Gewannen zu numeriren.

Ist ein Grundstück innerhalb einer Gewann von einem nicht demselben Eigenthümer angehörigen Wege oder Graben durchschnitten, welcher kein Hinderniß ist, die Theile als ein Stück zu bauen, so erhält das ganze Grundstück nach der allgemeinen Regel nur eine Nummer, welche, wo es zur Deutlichkeit dient, auf beide Abschnitte gesetzt werden kann.

- 7) Besteht ein Grundstück in verschiedenen Culturarten, z. B. in Acker, Wiese und Weinberg, oder in Haus, Hof, Garten und anderem Felde, so erhält es gleichwohl nur eine Nummer, es sei denn, daß es mehrere Gewannen bildet oder sich in mehrere Gewannen erstreckt, in welchem Falle die Regel Ziffer 6 in Anwendung kommt.

Hat ein Eigenthumsstück in derselben Gewann die gleiche Culturart an verschiedenen, durch andere Culturarten getrennten Orten, so erhält zwar auch das ganze Stück nur eine Nummer, jeder durch die Culturart unterschiedene Theil desselben wird aber noch überdies mit einem Buchstaben des kleinen lateinischen Alphabets bezeichnet. Die Stücknummer wird nur dann bei den einzelnen Theilen wiederholt, wenn diese so groß sind, daß ohne Wiederholung der Nummer der Ueberblick fehlen würde und daß Nummer und Buchstabe ohne Ueberladung darauf gesetzt werden können. Die Bezeichnung mit Buchstaben folgt lediglich der Lage der Bestandtheile des Grundstücks und nimmt wo möglich die Richtung nach der folgenden Nummer hin.

- 8) Grundstücke verschiedener Eigenthümer, welche nach der Feldeintheilung ein Stück bilden sollten; z. B. die Stücke eines der Duere nach getheilten Ackers (Trummstücke, gestrümpfte Stücke) sind in einer Folge zu numeriren. Ueberhaupt ist darauf zu sehen, daß Grundstücke, welche ihrer Lage nach früher zusammengehört haben, in der Numerirung nicht getrennt werden.
- 9) Zusammenhängende Grundstücke derselben Culturart sind ebenfalls, so viel es unbeschadet der vorhergehenden Regeln geschehen kann, in den Nummern an einander zu reihen.

Flächenberechnung.

§. 64.

1) Sowohl von der ganzen Gemarkung, als von den einzelnen durch das Eigenthum oder durch die Culturart unterschiedenen Stücken ist der Flächeninhalt zu berechnen, damit die Uebereinstimmung der Ergebnisse die Richtigkeit der Arbeit verbürgt.

Um Fehler leichter zu entdecken, werden noch Zwischenglieder berechnet, bestehend in den zum Zwecke der Vermessung (§. 37) oder in eigens zum Zwecke der Flächenberechnung gebildeten Abtheilungen, dann in den Grundflächen der einzelnen Pläne und in schicklichen Unterabtheilungen derselben.

Es ist rathsam, die Unterabtheilungen so zu bilden, daß sie nicht über 40—60 und bei sehr regelmäßiger Eintheilung nicht über 80—100 Eigenthumsstücke enthalten.

2) Der Flächeninhalt der Gemarkung und ihrer Abtheilungen ist nach Muster 20 aus den Coordinaten zu berechnen und durch Zu- oder Abzählung des Inhaltes der mit der Kreuzscheibe oder auf andere Weise aufgenommenen Flächen zu ergänzen.

Die Berechnung aus den Coordinaten hat entweder nach beiden Formeln oder zweimal nach einer Formel zu geschehen. Letzteren Falls soll die zweite Berechnung nicht bloß eine Prüfung der ersten, sondern sowohl in der Aufnahme der Elemente, als in der Ausführung eine ganz neue Berechnung sein, welche unabhängig von der ersten eben so aufgestellt wird, als ob diese gar nicht vorhanden wäre.

Bei der Berechnung der Ergänzungen ist jeweils die Methode anzuwenden, welche auf dem kürzesten Wege sicher zum Ziele führt.

Der Flächeninhalt der ganzen Gemarkung muß mit der Summe der Flächeninhalte der einzelnen Abtheilungen genau übereinstimmen. Ein kleiner Unterschied von einigen Ruthen kann wegen der Abrundung der Zolle in Fuße entstehen, welcher dann auf die einzelnen Abtheilungen auszuschlagen ist.

3) Die Grundfläche der Pläne und ihrer Unterabtheilungen sind entweder gleichfalls aus den Coordinaten oder aber graphisch zu berechnen. Der Geometer hat die Wahl zwischen dem einen und dem anderen Verfahren.

Wird das Flächenmaß aus den Coordinaten berechnet, so soll es bis auf die aus der Abrundung der Zolle in Fuße entstehenden kleinen Abweichungen mit dem Flächengehalte der Abtheilungen übereinstimmen. Wird es auf graphischem Wege gesucht, so wird die zu berechnende Figur in Dreiecke oder Vierecke verwandelt, oder es werden große Dreiecke oder Vierecke in dieselbe gelegt und nur die als Reste übrig bleibenden Figuren in Dreiecke oder Vierecke verwandelt. Da die Pläne durch die Neglinien in Quadrate eingetheilt werden, so sind diese, wo es immer zweckmäßig erscheint, zur Flächenberechnung zu benutzen. Sind die Grundflächen sämtlicher Pläne berechnet, so wird ihr Gehalt zusammengestellt, die nöthige Berichtigung wegen der in der Größe des Papiers eingetretenen Veränderung vorgenommen und das Ergebnis mit dem Flächeninhalte der Gemarkung oder der betreffenden Abtheilung verglichen. Unterschiede bis zu $\frac{1}{500}$ stel des richtigen Maßes sind auf die graphisch berechneten Flächen verhältnißmäßig zu vertheilen. Zeigen sich größere Unterschiede, so ist der Fehler aufzusuchen und zu berichtigen.

4) Der Flächeninhalt der Eigenthumsstücke wird aus der in den Plan eingeschriebenen Breite

und aus der durch die Figur gegebenen Höhe nach Muster 21 berechnet. Die Höhe ist in der Regel mit der Glasktafel abzunehmen. Der Zirkel muß angewendet werden:

- a. wenn das Stück über 10 Ruthen breit ist;
- b. wenn die Höhe des Stücks nicht mindestens das Doppelte seiner Breite beträgt;
- c. wenn das Stück im Ganzen unter 10 Quadratruthen hält.

Der Inhalt sehr unregelmäßiger Figuren kann eben so sicher und in viel kürzerer Zeit durch Verwandlung, als durch Zerlegung in Dreiecke gesucht werden.

Wege und Gräben, deren Breite ziemlich gleich ist, können in parallele, gleich breite Streifen zerlegt und deren Höhen mittelst des Zirkels zusammengezählt werden.

Der Inhalt der Grundstücke unter 200 Ruthen ist in ganzen und zehntels Ruthen, der Inhalt der Grundstücke von 200 Ruthen und darüber nur in Morgen und ganzen Ruthen anzugeben.

Weicht die Summe der Flächengehalte der Stücke vom Flächengehalte der Unterabtheilung höchstens um $\frac{1}{200}$ stel des richtigen Maßes ab, so wird der berechnete Flächengehalt der Stücke unverändert als richtig angenommen, größere Abweichungen müssen durch Auffuchung der Fehler berichtigt werden.

Wenn die Grundstücke bei der Aufstellung der Flächenberechnung noch nicht endgültig numerirt sind, so werden sie einstweilen mit den vorläufigen Nummern bezeichnet, welche sie zur Erhebung der Eigentümer im Handriffe erhalten haben (§. 43).

5) Sind die Flächengehalte der Eigenthumsstücke berechnet, so werden die Inhalte der Stücke der Culturarten ermittelt. Dies geschieht graphisch; jede Fläche muß aber wirklich berechnet und keine darf durch Abzug gesucht werden. Ihre Summe ist auf das Maß des Eigenthumsstücks auszugleichen, wenn sie nicht über $\frac{1}{100}$ stel desselben davon abweicht; andernfalls ist der Fehler aufzusuchen. Wenn der Flächengehalt des Eigenthumsstückes bis auf zehntels Ruthen angegeben ist, so sind diese Zehntel ausschließlich einer Culturart zuzuschreiben.

6) Die Berechnung Ziff. 2 und 3 ist als der I^{te}, die Berechnung Ziff. 4 und 5 als der II^{te} Theil der Flächenberechnung zu bezeichnen.

Güterverzeichnis.

§. 65.

Ueber sämmtliche Grundstücke der Gemarkung ist ein Verzeichniß nach Muster 22 aufzustellen, welches enthält:

- 1) die Nummer des Plans (§. 58), den Namen der Gewann, die neue (§. 63) und die alte Nummer des Grundstücks;
- 2) die Culturart des Grundstücks;
- 3) den Flächeninhalt des Grundstücks;
- 4) die Benennung des Eigenthümers mit Vornamen, Zunamen und Gewerbe und — falls mehrere denselben Namen haben — mit dem unterscheidenden Beinamen;
- 5) die etwa nöthigen Bemerkungen über die Eigenthumsverhältnisse und über die Rechte und Lasten des Grundstücks (§. 46). Das Güterverzeichnis kann aufgestellt werden, sobald die Grundstücke nach §. 63 numerirt und diese Nummern auf die Handriffe und in die Besißliste geschrieben sind.

Die Nummer des Plans, der Name der Gewann, die Nummer und Culturart des Grundstücks werden aus dem Plane; das Flächenmaß aus der Flächenberechnung, der Name des Eigentümers und die Bemerkungen aus der Besizliste entnommen.

Die Einträge geschehen planweise nach der Nummernfolge der Grundstücke.

Von den Wegen und fließenden Gewässern wird zu jedem Plane das Stück verzeichnet, welches er davon enthält und zwar in der Reihenfolge der Nummern, weshalb die Wege und fließenden Gewässer, wenn sie schon in einem früheren Plane vorkamen, bei den folgenden Plänen die ersten Einträge bilden.

Das Maß wird planweise summirt und die Summe mit dem Ergebnisse der Flächenberechnung verglichen.

Am Schlusse des Verzeichnisses wird noch eine Zusammenstellung und Summirung des Flächeninhalts sämtlicher Pläne und endlich eine Zusammenstellung des Flächeninhaltes nach den im §. 30 bezeichneten Culturarten beigefügt.

Aufstellung der Güterzettel.

§. 66.

I. Besizstandsregister.

Die Ausfertigung der Güterzettel wird vorbereitet, indem ein Besizstandsregister nach Muster 23 bearbeitet wird, welches enthält:

- 1) die Nummer des Güterzettels, d. i. die Zahl, welche dem Eigentümer nach der alphabetischen Reihenfolge zukommt;
- 2) die Namen der Eigentümer in alphabetischer Ordnung nach der Namenliste der Grundeigentümer (§. 34);
- 3) die Culturart der Grundstücke;
- 4) deren Nummern (§. 63);
- 5) die Anzahl der Grundstücke.

Unter jedem Namen ist so viel Platz zu lassen, daß die verschiedenen Culturarten und bei jeder Culturart die Nummern aller Stücke des betreffenden Eigentümers eingetragen werden können und gewöhnlich noch ein Zwischenraum von einigen Zeilen unten frei bleibt.

Am Schlusse wird die Anzahl der Stücke aller Eigentümer summirt, wodurch sich die Gesamtstückzahl der Gemarkung ergeben muß.

II. Ausfertigung der Güterzettel.

Die Güterzettel werden mittelst des Besizstandsregisters und des Güterverzeichnisses nach Muster 24 ausgefertigt.

Sie erhalten fortlaufende Nummern nach dem Besizstandsregister und führen den Grundbesitz stückweise unter Ordnungsnummern auf mittelst Angabe:

- der Nummer des Planes und des Grundstücks,
- des Maßes,
- der Gewann,

der Culturart,

der beiderseitigen Angrenzer und etwaiger Bemerkungen über die Eigenthumsverhältnisse und über die Rechte und Lasten (§. 46).

Die Nummer des Grundstücks und die Culturart werden aus dem Besitzstandsregister, alle übrigen Angaben aus dem Güterverzeichnisse entnommen.

Die Richtigkeit der Arbeit ist durch Summirung des Flächeninhalts aller Stücke jedes Güterzettels und durch Zusammenstellung und Summirung der Flächeninhaltssumme aller Güterzettel nachzuweisen. Ergibt sich eine Abweichung gegen den in der Flächenberechnung gefundenen und im Güterverzeichnisse nachgewiesenen Gesammtflächeninhalt der Gemarkung, so ist der Fehler aufzusuchen und zu berichtigen.

Plan und Güterverzeichniß über die Verlegung der Gemarkungsgrenze.

§. 67.

Ist die Gemarkungsgrenze verlegt worden, so hat der Geometer den Plan und das Güterverzeichniß, welche §. 12 der Verordnung über die Grenzen vom 1. August 1854 (Regierungsblatt S. 316, Ordnungsblatt S. 12) vorschreibt, in doppelter Fertigung auszuarbeiten.

Hat die Grenzverlegung gegenüber einer Gemarkung stattgefunden, wo die Katastervermessung ebenfalls im Werke ist, so hat von den beiden benachbarten Geometern jeder den Plan und das Güterverzeichniß über die seiner Gemarkung einverleibten Flächen zu fertigen.

Hat dagegen die Grenzverlegung gegenüber einer Gemarkung stattgefunden, wo die Katastervermessung vorher schon vollzogen worden ist oder wo die Katastervermessung noch nicht vorgenommen wird, so hat der Geometer den Plan und das Güterverzeichniß nicht nur über die seiner Gemarkung einverleibten, sondern auch über die von seiner Gemarkung abgegangenen Flächen zu bearbeiten.

Der Geometer hat diese Fertigungen der Direction der Katastervermessung mit dem Vermessungswerke vorzulegen.

Der Zeitaufwand für dieselben ist im Tagbuche genau aufzuschreiben.

Ordnung, Beurkundung und Registrirung des Vermessungswerkes.

§. 68.

Für jeden Bestandtheil des Vermessungswerkes, aus welchem passender Weise Hefte gebildet werden können, sind Hefte von je 12 Blättern anzulegen und diese mit fortlaufender Seitenzahl, mit einem Deckblatte und mit der erforderlichen Aufschrift zu versehen.

Jeder Bestandtheil des Vermessungswerkes ist gehörigen Ortes — wenn er aus mehreren Heften besteht, am Schlusse des letzten Heftes — zu beurkunden und nach seiner Reihenfolge einzureihen.

Ueber sämmtliche Bestandtheile des Vermessungswerkes ist endlich ein Verzeichniß nach Muster 25 zu fertigen, zu beurkunden und dem Vermessungswerke als erstes Stück beizugeben.

Fünfter Abschnitt.

Prüfung der Vermessung.

Im Allgemeinen.

§. 69.

Kein Vermessungswerk darf als richtig angenommen werden, bevor es einer genauen Prüfung unterworfen worden ist.

Die Prüfung soll ermitteln, ob die Vorschriften über die Feststellung und Vermarkung der Grenzen, über die Vermessung und über die Ausarbeitung der Vermessung in allen Stücken beobachtet worden sind und ob die Arbeit des Geometers genau und geordnet ist. Sie ist ohne Rücksicht auf die Person des Geometers mit aller Strenge, und je mehr Mängel sich zeigen, um so eindringlicher vorzunehmen.

Sie zerfällt in zwei Theile, in die Prüfung auf dem Felde und in die Prüfung auf dem Bureau.

Prüfung auf dem Felde.

§. 70.

Die Prüfung auf dem Felde ist vorzunehmen, während der Geometer an der Vermessung arbeitet.

Der Geometer muß der Prüfung anwohnen und alle zu derselben gehörigen Geschäfte verrichten, welche der Prüfungscommissär ihm aufträgt. Einstreuungen, welche das Prüfungsgeschäft aufhalten, sind dem Geometer nicht gestattet.

§. 71.

Zuerst sind die Meß- und Zeichengeräthe, und die Zeichen- und Schreibmaterialien zu untersuchen. Die Meßruthen des Geometers sollen an beiden Enden beschlagen und der letzte Schuh an jedem Ende in Fulle getheilt sein. Sie sind mittelst eines genauen, fünf- oder zehnschühigen Maßstabes, welcher nicht zum Messen verwendet wird, zu prüfen.

Der Untersuchung der Geräthschaften und der Materialien folgt die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten und der Handrisse, wobei namentlich auch die Namenliste der Eigenthümer, der Bericht über die Orthographie der eigenen Namen (§. 49) und der für die Pläne vorgeschlagene Maßstab in das Auge zu fassen sind.

Die Beschaffenheit der Begrenzung kann besonders oder gelegentlich der Nachmessung nachgesehen werden.

§. 72.

Die Prüfung der Vermessung theilt sich in die Prüfung der Vermessung der Gewannen und in die Prüfung der Vermessung der Stücke. Je nach Umständen wird jede dieser Prüfungen besonders vorgenommen oder beide werden miteinander verbunden.

Der Prüfungscommissär soll sich solcher Genauigkeit befeißigen, daß seine Messung unbedingt als richtig angenommen werden kann. Er hat daher, wenn die Vergleichung mit der Arbeit des Geometers nicht sogleich stattfindet, immer zweimal zu messen.

Prüfung der Gewannenvermessung.

§. 73.

Die Gewannenvermessung wird geprüft:

- a. durch Nachmessung einzelner Polygonzüge, besonders solcher, an deren Richtigkeit bei der Durchsicht der schriftlichen Arbeiten des Geometers gezweifelt worden ist oder wo der Vertlichkeit nach leicht Fehler entstehen konnten;
- b. durch Bildung neuer Züge, welche jene des Geometers durchschneiden. Die Endpunkte solcher Züge sollen entweder Dreieckspunkte oder ganz sicher bestimmte Polygonpunkte sein;
- c. durch Messung gelegener Linien, welche von Dreieckspunkten oder von sicheren Polygonpunkten begrenzt sind. Werden hierzu Dreiecksseiten oder Polygonseiten gewählt, so können solche auf einer oder auf beiden Seiten nach Bedürfnis verlängert werden. Wo möglich, sollen je zwei solche Linien sich durchschneiden;
- d. durch Schnittpunkte;
- e. durch Perpendikel, welche mittelst der Kreuzscheibe aus den Grenzpunkten auf die Prüfungslinien lit. c gefällt werden.

§. 74.

Die Prüfung soll sich wenigstens auf ein Fünftel der Hauptzüge erstrecken.

Werden Züge des Geometers von einer Revisionslinie durchschnitten, so ist nicht bloß der Durchschnittspunkt, sondern auch der Abstand der zwei nächsten Standpunkte des Geometers vom Durchschnittspunkte zu bestimmen.

Wenn Revisionslinien sich durchschneiden, so ist die Entfernung ihres Durchschnittspunktes von dem Endpunkte beider Linien in Zahlen anzugeben.

Mit der Kreuzscheibe sind so viele Grenzpunkte bei der Messung der Revisionslinien aufzunehmen, als zur Bervollständigung der Prüfung erforderlich sind.

Prüfung der Vermessung der Stücke.

§. 75.

Die Vermessung der Stücke wird geprüft:

- a. durch Vergleichung der Handriffe mit dem Felde nach dem Augenscheine, um zu sehen: ob die Handriffe vorschriftsmäßig gefertigt sind, ob ihr Maßstab den Verhältnissen entspricht, ob die Aufnahmemethode den Umständen angemessen, ob die Culturart richtig bezeichnet und ob die Darstellung überhaupt getreu ist. Auf diese Art ist wenigstens ein Fünftel aller Handriffe aus den verschiedenen Theilen der Gemarkung der Prüfung zu unterwerfen;
- b. durch Nachmessung eines Theils der Grundstücksbreiten, welcher größer oder kleiner sein kann, je nachdem der Prüfungscommissär es für nöthig erachtet, jedenfalls aber aus vielen Gewannen entnommen sein muß;
- c. durch Linearconstruktionen und Diagonalen, welche nebst der Kreuzscheibe besonders in Ortschaften anwendbar sind;
- d. durch unmittelbare Aufnahme einzelner Grundstücke mittelst der Kreuzscheibe oder mittelst Zerlegung derselben in Dreiecke. In jeder Gewann ist wenigstens ein Grundstück so aufzunehmen, daß das Flächenmaß aus den durch die Messung unmittelbar gefundenen Zahlen

berechnet werden kann. In der Regel sind hierzu solche Grundstücke auszuwählen, zu deren Berechnung mehrere Linien vom Plane abzunehmen waren, oder solche, deren Messung überhaupt schwierig ist.

Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Felde.

§. 76.

Der Prüfungscommissär hat alle entdeckten Gebrechen zu rügen und die Beseitigung derselben je nach Umständen vorzuziehen.

Mängel in der Vermarkung fallen dem Geometer, selbst wenn er die Vermarkung nicht geleitet oder beaufsichtigt hat, in so fern zur Last, als er nach §. 16 verbunden war, dafür zu sorgen, daß die Vermarkung in allen Stücken der Vorschrift entspreche. Er kann daher angehalten werden, das Versäumte nachzuholen.

Wenn die Arbeit des Geometers zwar mangelhaft, doch aber brauchbar ist, so gibt ihm der Prüfungscommissär Weisung zur Verbesserung derselben. Sind dagegen die Gebrechen der Arbeit des Geometers so erheblich, daß das Geschäft in wesentlichen Theilen erneuert werden muß, so überläßt der Prüfungscommissär die Einschreitung der Direction der Katastervermessung.

Der Geometer kann gegen die Auflage des Prüfungscommissärs bei der Direction der Katastervermessung Beschwerde führen. Die Frist zur Vorbringung einer solchen Beschwerde endigt acht Tage nach der Unterzeichnung des Prüfungsprotokolls.

Erklärt der Geometer seine Arbeit für richtig und die des Prüfungscommissärs für fehlerhaft, und seine Behauptung erweist sich als ungegründet, so hat er die Kosten der Untersuchung zu tragen.

Schluß des ersten Theils des Prüfungsgeschäftes.

§. 77.

Ueber die Prüfungsergebnisse und über die Maßnahmen in Folge der Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

- 1) in welcher Zeit die Prüfung vorgenommen worden ist;
- 2) welche Gegenstände geprüft worden sind und welches der Erfund der Prüfung im Einzelnen und im Allgemeinen gewesen ist;
- 3) welche Anordnungen in Folge der Prüfung getroffen worden sind;
- 4) ob der Geometer Erinnerungen macht und welche.

Dem Prüfungsprotokolle ist eine nach Muster 26, 27 und 28 gefertigte Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungswerke des Geometers beizugeben. Beide sind vom Prüfungscommissäre und vom Geometer zu unterzeichnen. Wenn eine wiederholte Prüfung stattfindet, so wird dann dieses Protokoll fortgesetzt.

Das Prüfungsprotokoll sammt Beilage ist der Direction der Katastervermessung mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Hat der Vermessungsinspector nicht selbst die Prüfung vorgenommen, so hat die Vorlage durch seine Vermittlung zu geschehen. Der Bericht muß angeben:

- a. von welcher Art die gefundenen Mängel sind, namentlich ob die Messungsfehler von

- Terrainschwierigkeiten oder von oberflächlicher Arbeit herrühren, und ob sie sich fortpflanzen oder nicht;
- b. ob auf unebenem Boden genau horizontal gemessen worden ist;
 - c. ob der Geometer die Meßgehülße gehörig überwacht hat;
 - d. ob die Arbeit sehr gut, gut oder nur brauchbar erfunden worden ist;
 - e. ob der Maßstab, welchen der Geometer für die Pläne vorgeschlagen hat, angemessen ist.

Prüfung auf dem Bureau.

§. 78.

Die Prüfung auf dem Bureau erfolgt, wann der Geometer das Vermessungswerk vorgelegt hat. Sie soll sich auf alle Theile desselben erstrecken und insbesondere untersuchen, ob die Berechnung und das Verzeichniß der Coordinaten, die Pläne, die Flächenberechnung, das Güterverzeichniß und die Güterzettel in Form und Inhalt den Vorschriften entsprechen. Ihr Zweck ist, die Ueberzeugung zu gewähren, daß das Vermessungswerk fehlerfrei ist, oder dasselbe von seinen Fehlern möglichst zu reinigen.

Prüfung der Berechnung und des Verzeichnisses der Coordinaten.

§. 79.

1) Die Berechnung der Coordinaten ist bei der Prüfung auf dem Felde bereits durchgesehen und im Allgemeinen geprüft worden. Zur Vervollständigung der Prüfung sind nun noch einzelne Züge nachzurechnen, diese aber wo möglich etwas anders anzuordnen, als es vom Geometer gesehen ist. Die Messungselemente zu solchen Zügen sind unmittelbar aus dem Winkelbuche zu entnehmen.

2) Von den Schnittpunkten ist ein Fünftel nachzurechnen.

3) Das Coordinatenverzeichniß ist mit der Berechnung der Coordinaten zu vergleichen und nöthigenfalls zu berichtigen.

Prüfung der Pläne.

§. 80.

Die Pläne werden zuerst nach dem Auge geprüft, um zu sehen:

- 1) ob ihr Maßstab den Verhältnissen entspricht;
- 2) ob die Zeichnung scharf und kräftig, die Färbung gefällig und die Schrift deutlich und schön ist; ob Auskrägungen vorkommen, welche die Glaubwürdigkeit oder Reinheit des Planes beeinträchtigen; ferner ob die Orientirung und das Verfüngungsverhältniß angegeben sind;
- 3) ob die Pläne und die Grundstücke vorschriftsmäßig numerirt sind;
- 4) ob die Grundstückspläne in den Umrissen der dargestellten Gegenstände, in der Bezeichnung der Gewanne, in der Angabe der Culturart u. s. w. mit den Handrissen übereinstimmen;
- 5) ob die Pläne, deren Gegenstände an einander grenzen, auf der gemeinschaftlichen Grenze in Zeichnung und Beschreibung gleich sind;
- 6) ob der Uebersichtsplan der Gemarkung Alles enthält, was er enthalten soll.

Dieser Prüfung sind die Grundstückspläne zur Hälfte zu unterwerfen und diejenigen vorzugsweise dazu auszuwählen, welche die schwierigeren Verhältnisse enthalten.

§. 81.

Der Prüfung nach dem Auge folgt eine scharfe Prüfung, in welcher vorderst das Plannetz untersucht, dann die Maße mit dem Zirkel auf dem Maßstabe abgenommen und mit dem Plane verglichen werden. Maße und Konstruktionen, welche in den Plänen nicht angegeben werden, sind aus den Handrissen zu entnehmen. Auf diese Art muß der fünfte Theil der Grundstückspläne geprüft werden.

Die durch die Planzeichnung bestimmten Linien, welche bei der Prüfung auf dem Felde gemessen worden sind, damals aber im Plane noch nicht dargestellt waren, werden nun nachträglich mit den Ergebnissen der Prüfungsmessung verglichen und zu dem Ende in die durch §. 77 vorgeschriebene vergleichende Darstellung eingetragen.

Prüfung der Flächenberechnung.

§. 82.

Die Flächenberechnung wird geprüft mittelst Durchsicht der Berechnungshefte und mittelst Nachrechnung der Flächenmaße.

Bei der Durchsicht der Berechnungshefte ist nachzusehen, ob die Berechnung der Vorschrift gemäß geführt, ob die Veränderung in der Größe des Papiers überall gehörig berücksichtigt und ob die erlaubte Fehlergrenze nirgends überschritten wurde.

Die Nachrechnung der Flächenmaße besteht in der Regel in der Nachrechnung des Flächenmaßes der ganzen Gemarkung und in der Nachrechnung des Flächenmaßes des fünften Theils der Grundstücke. Ist noch eine Berechnung ganzer Gewannen nöthig, so kann dieselbe entweder mittelst Verwandlung oder mit Schätzquadraten geschehen.

Wenn der Revident neue Berechnungen aufstellt, so hat er eigene Hefte dazu anzulegen.

Das nach dem Plane berechnete Flächenmaß der Grundstücke, welche bei der Prüfung auf dem Felde gemessen worden sind, ist noch mit den Ergebnissen dieser Messung zu vergleichen, in so weit es nicht schon auf dem Felde geschehen ist.

Prüfung des Güterverzeichnisses und der Güterzettel.

§. 83.

Im Güterverzeichnisse und in den Güterzetteln sind die Einträge des fünften Theils der Grundstücke — in den verschiedenen Theilen des Güterverzeichnisses ausgewählt — vollständig zu prüfen. Auch die Summirung ist theilweise zu prüfen.

In der Zusammenstellung nach Culturarten müssen die Zahlen einiger Culturarten, in der Regel solcher von großer Ausdehnung, vollständig nachgerechnet werden.

Umfang der Prüfung.

§. 84.

Befundet die Arbeit des Geometers im Aeußeren Sorgfalt, Pünktlichkeit und Ordnung, und zeigen sich bei der Prüfung keine oder nur wenige und unbedeutende Mängel, so ist die Prüfung auf

das vorgeschriebene Maß zu beschränken. Hat aber die Arbeit des Geometers das Gepräge der Flüchtigkeit, Ungenauigkeit oder Unordnung und ergeben sich bei der Prüfung viele oder erhebliche Mängel, so muß die Prüfung über das vorgeschriebene Maß ausgedehnt und nöthigenfalls auf alle Theile erstreckt werden. Dies gilt namentlich von der Nachrechnung der Flächenmaße.

Maßnahmen in Folge der Prüfung auf dem Bureau.

§. 85.

Die Verbesserung der Mängel ist entweder dem Geometer aufzugeben oder auf Kosten des Geometers auf dem Bureau zu bewirken. Ersteres soll immer geschehen, wenn die Verbesserung dem Geometer zugleich zur Belehrung dient.

In der Regel ist dem Geometer nur die mangelhafte Stelle zu bezeichnen, ohne daß der Mangel selbst näher angegeben wird. Diese Regel ist besonders dann zu beobachten, wenn viele gleichartige Fehler vorkommen, damit der Geometer zu einer nochmaligen genauen Bearbeitung seines Werkes genöthigt wird.

Schluß des zweiten Theils des Prüfungsgeschäftes.

§. 86.

Der Revident hat über die Ergebnisse seines Prüfungsgeschäftes ein Protokoll niederzuschreiben, in welchem alle nicht sogleich erledigten Mängel anzugeben sind. Im Eingange des Protokolls ist zu bemerken, wann die Prüfung begonnen und beendet worden ist, und wie viel Zeit sie in Anspruch genommen hat. Wird die Prüfung eines Vermessungswerkes unter mehrere Revidenten vertheilt, so hat jeder seinen Theil besonders zu protokolliren.

Der Vermessungsinspector legt das Prüfungsprotokoll der Direction der Katastervermessung mit gutächtlichem Berichte vor. In seinem Berichte hat er anzugeben, ob das Vermessungswerk sehr gut, gut oder nur brauchbar erfunden worden ist, welchen Umständen die Mängel zuzuschreiben sein mögen, und was er zur Verbesserung derselben vorgekehrt hat oder vorzukehren für nöthig erachtet.

Sechster Abschnitt.

Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes.

Fortführung auf den neuesten Stand.

§. 87.

Ist das Vermessungswerk geprüft, so hat der Geometer vordersamst die Veränderungen nachzutragen, welche von der Vermessung an bis Anfang des laufenden Monats vorgekommen sind. Er entnimmt diese Veränderungen aus dem Grundbuche und nöthigenfalls aus den Uebergabsvorträgen und Theilzetteln, und verzeichnet sie nach Muster 29.

Wenn das Vermessungswerk durch Nachtrag der Veränderungen auf den neuesten Stand fort-

geführt ist, so hat der Geometer noch in Gemeinschaft mit zwei ortsz- und gemarkungsfundigen Personen die Pläne und das Güterverzeichniß Stück vor Stück zu durchgehen, um etwaige Unrichtigkeiten zu entdecken. Die erforderlichen Berichtigungen sind sofort in allen Theilen des Vermessungswerkes vorzunehmen.

§. 88.

Blosse Eigenthumsübergänge sind durchzuführen, indem einfach überall — auch in der Angabe der Angrenzer — die neuen Eigenthümer an die Stelle der früheren gesetzt werden.

Wurden neben einander liegende Grundstücke mit Beseitigung der Zwischengrenzen vereinigt, so sind ihre Nummern im Güterverzeichnisse und im Güterzettel zusammenzuziehen.

Sind Grundstücke getheilt worden oder Aenderungen in ihrer Gestalt eingetreten, so hat der Geometer unter Beobachtung der Vorschriften für die Katastervermessung den neuen Zustand aufzunehmen, in Plan zu legen, zu berechnen und im Güterverzeichnisse, so wie in den Güterzetteln durchzuführen. Er hat den Zeitaufwand für jede derartige Arbeit in seinem Tagbuche genau anzugeben und dabei zu bemerken, ob die neuen Grenzen nach Art. 9 des Gesetzes über die Katastervermessung vom 26. März 1852 ausgesteint waren.

§. 89.

Die Pläne über die Veränderungen erhalten das Format der Grundstückspläne (§. 56) und werden durch ihre Nummern an diese angereiht (§. 58).

Auf jedes Blatt sind so viele Veränderungen zu zeichnen, als unbeschadet der klaren Darstellung aufgetragen werden können. Nahe beisammen liegende, in eine und dieselbe Gewann gehörende Grundstücke sind gegenseitig in natürlicher Lage aufzutragen. In so weit die Zeichnungen die gegenseitige natürliche Lage der Grundstücke nicht beibehalten, sind sie von einander abzuräumen.

Alle Zeichnungen sollen gleichmäßig so orientirt werden, daß ihre Nordlinie senkrecht auf den oberen Blattrand geht.

Bei jedem Grundstücke müssen die Angrenzer, die Nummer des Grundstücksplanes, in welchem es enthalten ist, und die nächsten Gemarkungs- oder Gewannengrenzsteine angegeben werden; die Lage gegen diese Grenzsteine ist in Zahlen beizusetzen.

Die Nummer des Planes über die Veränderungen ist im Güterverzeichnisse und Güterzettel unter die Nummer des Grundstücksplanes zu setzen.

§. 90.

Sind Grundstücke neu getheilt worden, so erhalten sie Nummern in Bruchform. Die Nummer des getheilten Stückes kommt über den Querstrich, die Nummern der Theile, von 1 anfangend, kommen unter denselben. Wenn mehrere Grundstücke vereinigt und neu getheilt worden sind, so werden die Hauptnummern — zusammengezogen — über den Strich gesetzt.

Haben z. B. die Grundstücke Nr. 315, 316 und 317 Veränderungen erlitten, so erhalten sie Nummer 315—317, wenn blos die Grenzen zwischen 315, 316 und 317 eingegangen sind;

Nummer $\frac{315}{1}$, $\frac{315}{2}$, $\frac{315}{3}$ u. s. f., wenn das Grundstück Nr. 315 in 2, 3 oder mehrere Stücke

getheilt worden ist; Nummer $\frac{315-317}{1}$, $\frac{315-317}{2}$, $\frac{315-317}{3}$ u. s. f., wenn die Grundstücke

Nr. 315, 316 und 317 zusammengezogen und in zwei, drei oder mehrere Stücke neu getheilt worden sind.

In gleicher Weise wird bei ferneren Vereinigungen und Theilungen verfahren. Wenn z. B. die Stücke $\frac{315-317}{2}$, $\frac{315-317}{3}$ und $\frac{315-317}{4}$ vereinigt und neu getheilt worden sind, so er-

halten die neuen Theile die Nummern: $\frac{315-317}{2-4}$, $\frac{315-317}{2-4}$, $\frac{315-317}{2-4}$ u. s. f.
 $\frac{1}{1}$, $\frac{2}{2}$, $\frac{3}{3}$

§. 91.

Dem Güterverzeichnisse ist zur Aufnahme der Veränderungen nöthigenfalls ein Anhang beizufügen und bei den betreffenden Nummern in der Reihenfolge des ursprünglichen Verzeichnisses auf diesen Anhang zu verweisen.

In den Güterzetteln werden die wegfallenden Einträge und mit diesen der Abschluß gestrichen und die hinzukommenden Einträge unten beigelegt, sofort die Flächengehalte von neuem summiert.

Offenlegung des Vermessungswerkes, Austheilung der Güterzettel.

§. 92.

Sobald das Vermessungswerk berichtigt und auf den neuesten Stand fortgeführt ist, so werden die Pläne und das Güterverzeichniß 6 Wochen lang zur Einsicht aller Betheiligten auf dem Rathhause aufgelegt und die Güterzettel unter die Güterbesitzer ausgetheilt. Der Geometer übergibt sie zu dem Behufe dem Bürgermeister gegen Empfangsbcheinigung, mit der Empfehlung, die Pläne und das Güterverzeichniß vor Schaden und Verunreinigung sorgfältig zu bewahren.

Der Geometer verkündigt die Offenlegung zweimal nach einander durch das Amtsverkündigungsblatt und ersucht den Bürgermeister des Orts und durch dessen Vermittlung auch jene der Nachbarorte, in welchen viele betheiligte Ausmärker wohnen, dieselbe auch mittelst der Schelle bekannt zu machen.

Durch die nämliche Verkündigung bestimmt er einen Tag zur Versammlung der Betheiligten, um das Vermessungswerk einzusehen und die Güterzettel in Empfang zu nehmen.

Der Geometer zeigt der Versammlung die Pläne und das Güterverzeichniß, und läßt durch den Bürgermeister die Güterzettel austheilen und die Empfänger in der Namenliste der Grundeigenthümer bezeichnen. Den nicht anwesenden Güterbesitzern hat der Bürgermeister ihre Güterzettel zuzusenden, den Ortseinwohnern durch den Gemeinstdiener, den auswärtigen Güterbesitzern durch die betreffenden Bürgermeisterämter.

Der Geometer bemerkt den anwesenden Güterbesitzern, daß ungeachtet aller Genauigkeit und Sorgfalt doch noch Fehler in dem Vermessungswerke enthalten sein können und daß jeder Güterzettel noch einer gründlichen Prüfung von Seite des Eigenthümers bedarf; er zeigt dann in einem oder einigen Beispielen, wie die Prüfung unter Einsichtnahme von den Plänen zu geschehen hat; und empfiehlt endlich den Güterbesitzern, sobald als möglich alle Unrichtigkeiten, welche sie entdecken, anzuzeigen.

Prüfung und Rückgabe der Güterzettel.

§. 93.

Der Güterbesitzer hat den Güterzettel auf dem Schilde an dem angezeigten, entsprechenden Orte zu unterzeichnen. Seine Erinnerungen kann er selbst niederschreiben oder zu Protokoll geben. Dieselben dürfen nicht in allgemeinen Bemerkungen oder in unbestimmten Zweifeln bestehen, sondern der Güterbesitzer muß die Verbesserungen, welche er für ein Grundstück verlangt, bestimmt beantragen.

Erinnerungen sind nothwendig:

- 1) wenn der Name, Vorname, Stand oder Wohnort eines Eigenthümers unrichtig eingetragen ist;
- 2) wenn ein Grundstück in dem Güterzettel fehlt;
- 3) wenn Jemand ein Grundstück zugeschrieben ist, welches ihm nicht gehört;
- 4) wenn der Flächeninhalt eines Grundstücks unrichtig angesetzt ist;
- 5) wenn irgend ein sonstiger Fehler im Güterzettel vorkommt;
- 6) wenn der Plan die Gestalt des Grundstücks nicht richtig darstellt.

Die Güterzettel mit den etwaigen Erinnerungen sind innerhalb der Frist von sechs Wochen auf dem Rathhause wieder abzugeben. Diejenigen Güterzettel, welche am Ende der Frist von sechs Wochen nicht zurückgegeben sind, läßt der Bürgermeister im Orte durch den Gemeinstdiener und auswärts durch Vermittlung der betreffenden Bürgermeisterämter einfordern. Bleiben einzelne Güterzettel dennoch zurück, so werden sie auf Kosten der betreffenden Güterbesitzer neu ausgefertigt.

Wer den richtig erfundenen oder richtig gestellten Güterzettel zu besigen wünscht, kann eine Abschrift davon nehmen oder auf seine Kosten eine Abschrift davon fertigen lassen. Impressen dazu sind gegen Bezahlung auf dem Rathhause abzugeben.

Hebung der Anstände.

§. 94.

Während der Frist von sechs Wochen soll der Geometer beflissen sein, die Anstände zu beseitigen. Er kann diese Arbeit beginnen, sobald Erinnerungen vorgebracht sind, und sie dann unterbrechen und später wieder fortsetzen, wo möglich aber soll er bis zur Schlußtagfahrt fertig sein.

Er hat den Erinnerungen jedes Güterbesizers beizufügen, wie sie erledigt worden sind, ob der Güterbesitzer zufriedengestellt ist oder in wie fern er sich noch beschwert, und warum seiner übrigen Beschwerde nicht abgeholfen wurde.

Wenn ein Güterbesitzer den angeetzten Flächengehalt für unrichtig erklärt, die Untersuchung und Nachmessung aber keinen Unterschied von mindestens $\frac{1}{50}$ stel des richtigen Maßes bei Grundstücken bis zu 200 Ruthen und von mindestens $\frac{1}{100}$ stel desselben bei größeren Grundstücken ergibt, ferner wenn eine Beschwerde über die im Plane dargestellte Figur eines Grundstücks nach der zur Zeit der Vermessung bestandenen Vermarkung sich als ungegründet erweist, so hat der Beschwerdeführer die durch diese Beschwerden verursachten Kosten zu tragen.

Schlußverhandlung.

§. 95.

Die Schlußtagfahrt wird vom Vermessungsinspector anberaumt, so daß der Geometer nach

Ablauf der Frist von sechs Wochen und nach Einforderung der Güterzettel noch genügende Zeit hat, um die Erinnerungen vorher zu erledigen. Sie wird ebenso verkündigt, wie die Eröffnungstagfahrt (§. 92).

Bei der Schlußverhandlung ist der Vermessungsinspector anwesend. Wer dann noch ein Anliegen wegen der Vermessung vorbringen will, kann dasselbe dem Vermessungsinspector vortragen, welcher geeigneten Falls ein Protokoll darüber aufnimmt.

Der Vermessungsinspector durchgeht alle den Güterzetteln beigelegten Erinnerungen und läßt jeden Beschwerdeführer vorrufen, um zu beurkunden, daß seine Anstände gehoben seien oder in wie fern seine Beschwerde noch fortbestehe.

Sind nicht alle Güterzettel zurückgegeben, beziehungsweise von den Bürgermeisterämtern beigebracht worden, so thut der Vermessungsinspector Vorkehrung, um die noch ausstehenden Güterzettel beizuschaffen.

Der Vermessungsinspector hat über die Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes ein Protokoll nach Muster 30 aufzunehmen, welches enthält:

- a. an welchem Tage der Geometer die Güterbesitzer versammelt hat, um sie mit dem Vermessungswerke bekannt zu machen, und daß ihnen sofort die Güterzettel zur Prüfung zugestellt worden sind;
- b. daß die Pläne und das Güterverzeichnis von jenem Tage an beständig zur Einsicht der Güterbesitzer auf dem Rathhause aufgelegt waren;
- c. die Anzahl der Güterzettel, welche schlechtweg als richtig anerkannt, die Anzahl der Güterzettel, welchen Erinnerungen beigelegt, und die Anzahl der Güterzettel, welche aller angewandten Mühe ungeachtet nicht wieder beigebracht worden sind. Der Geometer hat darüber ein nummernweises Verzeichniß nach Muster 31 zu fertigen, welches dem Protokolle beigelegt wird;
- d. welche Beschwerden oder Anstände noch der Erledigung bedürfen und was zu deren Erzielung vorgekehrt worden ist.

Dieses Protokoll und das unter c vorgeschriebene Verzeichniß sind vom Vermessungsinspector, vom Bürgermeister und vom Geometer zu unterzeichnen. Die Beurkundungen über die geschehenen Verkündigungen werden dem Protokolle als Beilagen angeheftet.

Kann der Vermessungsinspector nicht selbst der Schlußverhandlung beiwohnen, so bestellt die Direction der Katastervermessung einen Stellvertreter desselben.

Vollendung des Vermessungswerkes.

§. 96.

Der Geometer hat die Auflagen des Vermessungsinspectors oder seines Stellvertreters pünktlich zu vollziehen, und das Vermessungswerk in allen seinen Theilen zu vollenden, sofort dem Vorberichte des Atlasses (§. 61, Ziff. 2) nach Muster 19 eine Fortsetzung beizufügen, welche

- a. von dem Nachtrage der Veränderungen und von dem Zeitpunkte, bis zu welchem der Nachtrag geschehen ist;
- b. von der erfolgten Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes;

c. von den unerledigt gebliebenen Anständen

Nachricht gibt und falls Veränderungspläne aufgenommen worden sind, auf diese hinweist.

Er hat endlich das also vollendete Vermessungswerk an das Bureau der Katastervermessung wieder einzusenden, indem er in einem Begleitungsberichte anzeigt, wie er den Auflagen des Vermessungsinspectors oder seines Stellvertreters nachgekommen ist und was er zur Vollendung des Vermessungswerkes außerdem noch gethan hat.

Falls der Geometer seine Obliegenheit nicht vollständig erfüllt hat, so läßt nun die Direction der Katastervermessung das Fehlende auf seine Kosten nachholen.

Ist das Vermessungswerk in allen Theilen vollendet, so werden der Atlas und das Güterverzeichnis gut eingebunden, und die Pläne über die Veränderungen, so wie die Güterzettel in Mappen verwahrt.

Das ganze Vermessungswerk bleibt auf dem Bureau der Katastervermessung, bis das Lagerbuch aufgestellt ist, mit welchem die Pläne der betreffenden Gemeinde verabfolgt werden.

Zweiter Theil.

Von der Begebung der Vermessungsgeschäfte.

§. 97.

Bei der Begebung der Vermessungsgeschäfte werden gewöhnlich drei Zweige unterschieden:

- 1) die Triangulirung,
- 2) die Berichtigung und Feststellung der Grenzen, und
- 3) die Vermessung.

Die Triangulirung wird einem beliebig gewählten, geschickten Trigonometrer übertragen und mit Gehalt und Diäten oder mit Tagsgebühren gelohnt.

Für die Berichtigung und Feststellung der Grenzen werden Geometer ausersehen, welche vorzügliche Brauchbarkeit zu diesem Geschäfte besitzen. Ihre Belohnung wird in Tagsgebühren bestimmt.

Die Vermessung wird an verpflichtete Geometer — in der Regel gegen eine auf den Morgen ausgesetzte Belohnung — verdungen.

§. 98.

Kein Geometer wird als selbstständiger Arbeiter zugelassen, bevor er sich mit den Geschäften der Katastervermessung sowohl auf dem Felde als in der Stube unter der Leitung und Aufsicht sachkundiger Personen gründlich bekannt gemacht und Proben von zureichender Geschicklichkeit abgelegt hat.

Wenn der Geometer selbst nicht schön schreibt, so hat er sich einer Aushülfe zum Beschreiben der Pläne zu bedienen, da auf schöne Schrift nicht minder gesehen wird, als auf schöne Zeichnung.

§. 99.

Der Uebernehmer eines Geschäftes ist verpflichtet, demselben seine ganze Zeit und Kraft zu widmen, und hastet dafür, daß es vorschriftsmäßig, gut und schön ausgeführt wird.

Will ein Geometer auf seine Verantwortlichkeit mit Gehülfen arbeiten, so bedarf er zu deren Verwendung der Genehmigung der Direction der Katastervermessung, welche jederzeit nach Umständen wieder beschränkt und sogar ganz zurückgenommen werden kann.

Wer als selbstständiger Arbeiter an der Katastervermessung Theil nimmt, hat nach Vorschrift ein Geschäftstagebuch zu führen und Ende jedes Monats dem Vermessungsinspector einen Auszug aus demselben vorzulegen.

§. 100.

Der Geometer hat mangelhafte Arbeiten in der Regel unentgeltlich zu verbessern. Wenn seine Arbeiten vermehrte Revisionsgeschäfte verursachen, so ist er schuldig, den das gewöhnliche Maß übersteigenden Kostenbetrag derselben nach dem Ermessen der Direction der Katastervermessung zu vergüten. Begangene Fahrlässigkeiten werden außerdem durch Verweis und im Wiederholungs-falle mit Entfernung von der Arbeit geahndet.

Macht sich der Geometer einer eigentlichen Pflichtverletzung, einer Vernachlässigung seiner Aufgabe oder eines unordentlichen Lebenswandels schuldig, so hat er die Entlassung unfehlbar zu gewärtigen.

§. 101.

Der Direction der Katastervermessung ist kraft gegenwärtiger Bestimmung unter allen Umständen das Recht vorbehalten:

- 1) den mit einem Geometer abgeschlossenen Vertrag, wenn sie aus irgend einem Grunde mit ihm unzufrieden ist, aufzuheben;
- 2) einzelne Theile der einem Geometer übertragenen Vermessung in jedem Stande des Geschäfts von seinem Vertrage auszunehmen.

In dem einen, wie in dem anderen Falle bestimmt die Direction der Katastervermessung nach Gutdünken den Lohn für die von dem Geometer an der ihm entzogenen Fläche bereits verrichtete Arbeit.

§. 102.

Der Geometer kann während des Geschäftes um Abschlagszahlungen anstehen, welche die Direction der Katastervermessung höchstens bis zu drei Viertel seines Verdienstes für die verrichtete Arbeit nach ihrem Ermessen bewilligt. Der Rest des Verdienstes wird erst nach gänzlicher Vollen-dung des Vermessungswerkes bezahlt.

§. 103.

Das Vermessungswerk gehört dem Staate zu jeder Zeit und unter allen Umständen, es mag vollendet oder unvollendet sein. Wenn es dem Geometer von der Direction der Katastervermessung oder vom Vermessungsinspector abgefordert wird, so hat er es unweigerlich herauszugeben, widri-genfalls die Direction der Katastervermessung berechtigt ist, ihm den Ersatz aller durch das Ver-messungsgeschäft erwachsenen Kosten aufzuerlegen und überdies eine Geldstrafe nach Gutdünken gegen ihn zu erkennen.

§. 104.

Der Geometer darf ohne Erlaubniß der Direction der Katastervermessung Niemand irgend eine Mittheilung aus dem übernommenen Geschäfte machen und demselben keine Zeit entziehen.

Wenn er einen Auftrag zu einem an die Katastervermessung sich anreihenden Geschäfte von

der Gemeinde oder von sonst Jemand übernehmen will (§. 52), so hat er die Zustimmung der Direction der Katastervermessung dazu einzuholen. Von jeder Anrechnung für solche Geschäfte ist der Vermessungsinspector in Kenntniß zu setzen. Verdienstzettel, welche die betreffende Gemarungsgemeinde zu bezahlen hat, müssen vor der Einreichung zur Auszahlung dem Vermessungsinspector übersendet werden, welcher sie prüfen und erforderlichen Falls ermäßigen wird.

§. 105.

Der Geometer hat das Papier und die Impressen zu dem übernommenen Geschäfte von dem Bureau der Katastervermessung zu beziehen und falls deren Stellung nach dem Vertrage ihm obliegt, dafür die Anschaffungskosten zu ersetzen.

Was für Tuschel und Farben zu verwenden und von welcher Handlung diese zu beziehen sind, schreibt der Vermessungsinspector vor.

§. 106.

Wenn über die Auslegung eines zum Zwecke der Katastervermessung abgeschlossenen Vertrags ein Streit zwischen der Direction der Katastervermessung und einem Geometer entsteht, so ist derselbe von Großh. Finanzministerium endgültig zu entscheiden. Die Betretung des ordentlichen Rechtswegs findet nicht statt.

§. 107.

Der Prüfungscommissär hat gelegentlich der Prüfung des Vermessungswerkes Erkundigung über den Lebenswandel des Geometers und seiner Gehülfen einzuziehen und sowohl darüber als über den Fleiß und die Geschäftstüchtigkeit derselben an die Direction der Katastervermessung zu berichten.

Ende jedes Jahres legt der Vermessungsinspector der Direction der Katastervermessung ein Verzeichniß der Assistenten und Gehülfen des technischen Bureau's und ein Verzeichniß der bei der Katastervermessung beschäftigten Geometer und ihrer Gehülfen vor, in welchem seine Wahrnehmungen über Befähigung, Fleiß und Lebenswandel dieser Personen enthalten sind.

Die Direction der Katastervermessung führt auf Grund dieser Vorlagen eine Liste über die bei der Katastervermessung beschäftigten Geometer.

Karlsruhe, den 22. Juni 1855.

Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Winkel = Beobachtungen.

Den 7. Juli 1853.

Beobachter: Suhl.

Seite 1.

Station Volz. 8

Excentr. = 0,93.

Standpunkt von der Station östlich.

Dre- nungs- zahl.	Multi- plica- tions- zahl.	Namen der Objecte.	Beobachtungen.			Abgeleitete Winkel.			Mittel.		Parallaxe. Secunden.
			Grade.	Decimalen. Non. I Non. II.		Grade.	Decima- len.	Grade.	Decima- len.		
1		Hohrain Sgl. . .				Rw.	140	25			-1448
		Nr. 405 " . . .				"	210	31			- 195
			0	0080	0110						-1643
2			140	1360	1370		70	0635			
4			280	2650	2670			0641 1643	69	8995	
2		Nr. 405 Sgl. . .				Rw.					+ 195
		Subergaß Sgl. . .				"	270	88			-1366
	2		1	4120	4130		60	5733			-1171
4			122	5600	5630			5739 1171	60	4565	

Die Richtungswinkel (Rw.) sind vom Stationspunkte aus von der linken zur rechten zu zählen.

Station Volz. 8

Excentr. = 0,94.

Standpunkt von der Station südlich.

Ordnungs- zähl.	Multi- plications- zähl.	Namen der Objecte.	Beobachtungen.			Abgeleitete Winkel.			Mittel.		Parallaxe.
			Grade.	Decimalen. Non. I. Non. II.		Grade.	Decima- len.	Grade.	Decima- len.	Secunden.	
4		Hubergaß Sgl. . .				Rw.	173	88			— 614
		Rand " . .				"	278	47			—1447
			0	0220	0240						—2061
	2		209	2000	2020		104	5890			
	4		18	3780	3810		—	5891 2061	104	3830	

Die Richtungswinkel (Rw.) sind vom Stationspunkte aus von der linken zur rechten zu zählen.

Berechnung der Winkel auf den Mittelpunkt der Station.

Seite 1.

	Station Bolz. 8		Station Bolz. 8	
Eccentricität	= 0,93		= 0,94	
log. Eccentr.	= 0,96848—1		= 0,97313—1	
dec. Erg. log. sin. 1"	= 5,80388		= 5,80388	
log. const.	= 5,77236		= 5,77701	
	Sigl. Hohrain	Sigl. No. 405.	Sigl. Hubergaß	Sigl. Rand
	Richtwinkel 140°,25	—————: 210°,31	—————: 173°,88	—————: 278°,47
	log. Entfernung	—————:	—————:	—————:
log. const.	5,77236	5,77236	5,77701	5,77701
log. sin. Richtw.	9,90671	9,20748	9,60084	9,97468
dec. Erg. lg. Entf. v. Sigl.	7,48183	7,31052	7,41021	7,40859
log. Eccentr. in Secund.	3,16090	2,29036	2,78806	3,16058
Eccentr. in Secund.	1448,0	195,15	613,9	1447,4
	Sigl. Hubergaß	Sigl.	Sigl.	Sigl.
	Richtwinkel 270°,88	—————:	—————:	—————:
	log. Entfernung	—————:	—————:	—————:
log. const.	5,77236	—————	—————	—————
log. sin. Richtw.	9,95289	—————	—————	—————
dec. Erg. lg. Entf. v. Sigl.	7,41021	—————	—————	—————
log. Eccentr. in Secund.	3,13546	—————	—————	—————
Eccentr. in Secund.	1366,0	—————	—————	—————

Die Berechnung geschieht nach der Formel $w = w' + \frac{e}{\sin. 1''} \left\{ -\frac{\sin. d}{L} + \frac{\sin. (d+w)}{R} \right\}$. w ist der auf die Station zu berechnende, w' der außerhalb derselben gemessene Winkel, e die Eccentricität, d der Winkel zwischen dem Mittelpunkte der Station und dem Signale links, L die Entfernung der Station vom Signal links, R die Entfernung der Station vom Signal rechts.

Berechnung der Dreiecke III. Rangß.

Seite 1.

Namen der Punkte.	Winkel						Rechnung.	Seiten in badischen Ruthen.	Log. Dif- ferenz der Secunden.
	gemessen.			berichtigt.					
Nro. 1.	g.	m.	s.	g.	m.	s.		(a c)	
b Nro. 405 Sigl.	45	42	+26 90	45	43	16	2,518168 9,815956	329,74	79 47
a Hohrain Sigl.	84	66	+26 37	84	66	63	13 0,012715 2,689478	(b c) 489,19	126 50 12
c Bolz f.	69	89	+26 95	69	90	21	6 9,949533		62
Zusammen	199	99	22	200	00	00	7	(a b)	70
2 R.	200	00	00				2,651739	448,48	4
Fehler —			78						74
Nro. 2.								(a c)	
b Bolz f.	60	45	+21 65	60	45	86	2,613937 9,910172	411,09	391 29
a Hubergaß Sigl.	83	78	+21 14	83	78	35	42 0,014233 2,689478	(b c)	420 107 09
c Nro. 405 Sigl.	55	75	+20 59	55	75	79	12 9,885364		116
Zusammen	199	99	38	200	00	00	45	(a b)	399
2 R.	200	00	00				2,589132	388,27	51
Fehler —			62						450
Nro. 3.								(a c)	
b Bolz f.	104	38	-23 30	104	38	07	2,754997 9,998967	568,85	42 1
a Rand Sigl.	47	68	-23 79	47	68	56	4 0,166860 2,589132	(b c)	43 294 44
c Hubergaß Sigl.	47	93	-24 61	47	93	37	34 9,834894		338
Zusammen	200	00	70	200	00	00	27	(a b)	219
2 R.	200	00	00				2,590947	389,89	51
Fehler +			70						270

Punkt a ist der zu bestimmende Punkt, Punkt b liegt von Punkt a aus gesehen links, Punkt c rechts.

Ausgleichung der Coordinaten-Unterschiede der Dreieckspunkte III. Rangs.

Seite 1.

Coor- dinaten Rech- nung Seite.	Δy		Δx		Coor- dinaten Rech- nung Seite.	Δy		Δx		
	+	-	+	-		+	-	+	-	
	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	
1	Nro. 405 Sigl. über Hohrain Sigl. — Polz $\frac{1}{2}$									
	291	27			341	³ 02				
	192	41		267	78					
	483	68			341	³ 02				
					267	78				
	483	68			73	⁵ 24				
Soll	483	68			73	25				
Ufchd.	0	0			0	1				
1	Polz $\frac{1}{2}$ über Rand Sigl. nach Nro. 405 Sigl.									
	358	81		152	55					
			534	94	193	47				
			307	55		272	⁷ 78			
	358	81	842	49	346	02	272	⁷ 78		
			358	81	272	⁷ 78				
			483	68	73	⁵ 24				
Soll			483	68	73	25				
Ufchd.			0	0	0	1				

Die Berichtigungen werden mit rother Dinte ausgeführt.

Gemarkung Stern.

Beschreibung der Dreieckspunkte.

Seite 1.

Ordnungs- Zahl.	Namen der Punkte.	Rang.	Beschreibung der Punkte.	Bemerkungen.
1.	Hohrain . . .	III.	Auf dem Eichelberg, Gemarkung Wald, 1 Fuß nördlich vom Δ eines gesetzten Signalsteins. Der Signalstein ist 50 Ruthen vom Grenzsteine No. 45 am Gemeindewalde Bühl in der Richtung nach Wald $\frac{1}{2}$ entfernt.	
2.	Rand . . .	III.	Der Signalpunkt ist 15 Zoll vom Δ an dem Gemarkungsgrenzsteine No. 5 zwischen Stern und Wald in der Richtung nach Stern $\frac{1}{2}$. Das Δ befindet sich 2 Zoll unter der Nummer, und auf der entgegengesetzten Seite ist auf dem Steine die Jahreszahl 1852 eingehauen.	
3.	Stern, Kirchturm . . .	III.	Südliche Wetterfahne.	
4.	Stern, Rathshaus . . .	IV.	Blitzableiter.	
5.	Burg . . .	III.	10 Ruthen westlich vom Fußweg von Stern nach Wald und am Gemeindesgut auf der Burg. Der Signalpunkt befindet sich in der Mitte zwischen zwei eichenen Pfählen, die 3 Zoll über den Boden hervorragen.	Dieser Punkt ist nur für die Dauer der Vermessung der Gemarkung von Werth.
6.	Wald . . .	IV.	Ist nur Hülfspunkt für die Ausbildung des Dreiecksnetzes. u. f. w.	

Die Richtigkeit vorstehender Beschreibung beurkundet
Friedburg, am 15. November 1853.

Sihl, Geometer.

Anmerkung. Der Trigonometer hat in die Beschreibung alle Dreieckspunkte aufzunehmen, welche von ihm bestimmt worden sind.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß

der

vorhandenen brauchbaren Pläne.

Bei Beginn der Feststellung der Grenzen sind die Grundeigentümer vorschriftsmäßig zur Vorlage der Pläne ihres Grundbesitzes aufgefordert und in Folge dieser Aufforderung nachstehende brauchbare Pläne vorgelegt worden.

Eigenthümer	Namen oder Culturart und Gewinn	Flächen= inhalt		Maß, in welchem die Messung geschehen ist.	Namen des Geometers, welcher den Plan gefertigt hat.
		Morgen.	Ruthen.		
des Grundstücks.					
I. Abtheilung.					
Gemeinde Stern	Gemeindewiesen	250	200	Neues Maß	Ables.
Weinhändler Schwarz zu Altstadt	Hofgut	—	—	—	Feldmesser Heil
Freiherr von Kund	Wald Oberbruch	390	270	Neues Maß	Horb
II. Abtheilung.					
Kaspar Lenz	Acker und Wiesen	46	390	Neues Maß	Feldmesser Heil

Alle vorgelegten Pläne wurden alsbald nach genom=
Vorstehendes beurkundet, Stern

B e i s u n g.

In Abtheilung I. sind die Pläne zu verzeichnen, auf welche Art. 1 Ziff. 1, 2 und Art. 7 des Gesetzes vom 26. März 1852 Anwendung finden, in Abtheilung II. alle übrigen brauchbaren Pläne.

Datum des Plans.	Beschaffenheit des Plans bezüglich seiner Brauchbarkeit bei der Katastervermessung.
Jahr 1824	Der Plan ist im $\frac{1}{20000}$ theiligen Maßstabe gezeichnet und zum Zwecke der Vertheilung der Gemeindewiesen in Bürgerloose gefertigt worden. Nach dem Auge scheint er richtig zu sein.
— —	Der Plan soll das Hofgut des Weinhändlers Schwarz darstellen. Er ist ohne Flächenangabe und ohne Datum. Der Maßstab ist so, wie er auf Baurissen gezeichnet wird, es fehlt aber das Verjüngungsverhältniß und die Bezeichnung des Maßes, in welchem der Plan gemacht worden ist, welcher für die Katastervermessung wenig Werth zu haben scheint. Das Hofgut soll 75 bis 80 Morgen groß sein.
Jahr 1839	Der Plan — eine Meßtischarbeit — ist gut erhalten. Ein Stück von 45 Morgen 200 Ruthen ist ausgestockt und verkauft worden.
Jahr 1846	Der Plan enthält 21, an verschiedenen Orten der Gemarkung liegende Grundstücke. Er scheint fleißig gearbeitet zu sein und wird bei der Feststellung der Grenzen verwendet werden können.

mener Einsicht den Eigenthümern wieder behändigt.
den 10. October 1853.

Sihl, Geometer.

Protokoll

über die Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald im Amtsbezirke Friedburg.

Geschehen zu Stern, den 4. Oktober 1853.

In Gemäßheit des §. 8 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt E. 314, haben die Bürgermeisterämter Stern und Wald auf heute Tagfahrt zur Begehung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald anberaunt und hierzu die Vertreter der beiden Gemarkungen, die Eigenthümer der in der Nähe der Grenze liegenden Grundstücke und den Geometer Suhl eingeladen. Es sind erschienen:

Bürgermeister Boll	}	zu Stern;
Gemeinderath Daub		
„ Bernhard		
„ Dtt	}	zu Wald;
Bürgermeister Thomas		
Gemeinderath Dtt		
„ Sontag		
„ Holz		

mehrere Eigenthümer der Grundstücke an der Gemarkungsgrenze *) und der Geometer Suhl.

Letzterer führt das Protokoll.

Die anwesenden Personen haben die Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald der ganzen Länge nach begangen und überlegt, welche Veränderungen zweckmäßig wären.

Bei dieser Verathung ist folgende Verlegung vereinbart worden.

§. 1. Alte Grenze.

1) Die Gemarkungsgrenze zwischen Stern und Wald beginnt von Süden her bei dem Dreimärkersteine; wo von Norden die Gemarkung Wald, von Südosten die eine eigene Gemarkung bildende Domäne „Hursterholz“ und von Westen Privatwiesen der Gemarkung Stern zusammentreffen. Besagter Dreimärkerstein, auf anliegendem Handrisse mit Nr. 1 bezeichnet, steht auf der Westseite des Dammes, welcher den gegen den Ort Stern sich hinziehenden Theil der Gemarkung Wald von Süd nach Nord durchzieht und das ostwärts gelegene Gemeindegut von Wald, die Leimengrube genannt, von den Wald'er Privatwiesen in der Lott scheidet.

2) Von hier geht die Gemarkungsgrenze mit mehreren Brechungen von Ost nach West bis zu dem in beiliegendem Handrisse mit a bezeichneten Grenzsteine. Südlich dieser Grenzstrecke liegen Privatwiesen von Stern, nördlich die Leimengrube.

3) Von Grenzstein a wendet sich die Grenze nördlich und zieht in einer mehrmals gebrochenen Linie auf den im Handrisse mit b bezeichneten Grenzstein. Westlich dieser Grenzstrecke liegt Gemeindegut von Stern, östlich die mehrerwähnte Leimengrube.

*) Wenn keine theilhaftigen Eigenthümer der Verhandlung anwohnten, so bleibt dieser Satz im Protokoll weg.

4) Hier wendet sich die Grenze in einem auspringenden Winkel und zieht südostwärts, den unter Ziff. 1 beschriebenen Damm überschreitend, auf den im Handriffe mit c bezeichneten Stein. Nördlich dieser Grenzstrecke liegen Privatgüter von Stern, südlich bis an den Damm die osterwähnte Leimengrube und jenseits des Dammes die Wald'er Privatwiesen in der Lott.

5) Von hier zieht die Grenze bogenförmig von Süd gegen Nord auf den im Handriff mit d bezeichneten Markstein, wendet sich dann rechts und geht

6) in östlicher Richtung auf den Waldbach zu Stein e des Handriffes, welcher auf dem linken Ufer des Baches sitzt.

Von c über d bis e sind links die Privatwiesen in den Röhmatten und rechts die Privatwiesen in der Lott.

7) Von e an ist die Mitte des in vielen Krümmungen von Süd gegen Nord fließenden, beiläufig 15' bis 18' breiten Waldbaches, mit Ausnahme einer kurzen Strecke nahe unterhalb der Bizinalstraße von Stern nach Wald die Grenze bis zu dem Punkte in der Nähe des Ortes Horn, wo der Waldbach und der Hornbach sich vereinigen. Hier geht die Gemarkung Wald ab und es beginnt die Gemarkung Horn.

8) Auf der unter Ziff. 7 ausgenommenen kurzen Strecke, wo die Gemarkungsgrenze den Waldbach verläßt, ist letzterer gerade gerichtet worden und die westlich abgehende Gemarkungsgrenze ist durch die drei im Handriffe mit den Buchstaben f, g und h bezeichneten Steine festgestellt, welche durch die Linien fg und gh mit dem Bache ein dreiseitiges Stück Domänenwiese begrenzen.

9) Die gegenwärtige Gemarkungsgrenze ist von Nr. 1 am Damme bis zu Stein e am Waldbache mit sechs und dreißig und von da bis zur Vereinigung des Hornbaches mit dem Waldbache mit eils behauenen Steinen vermarkt, welche keine Zeichen haben.

§. 2. Neue Grenze.

An dem in §. 1 beschriebenen Grenzzuge werden von den Vertretern beider Gemarkungen folgende Veränderungen beantragt:

- 1) Von dem im Handriffe mit Nr. 1 bezeichneten Gemarkungsgrenzsteine an bis zu dem im Handriffe mit Nr. 9 bezeichneten Punkte, wo die Privatwiesen in den Röhmatten aufhören und die Domänenwiesen anfangen, soll die Grenze auf die Mitte des in §. 1, Ziff. 1 beschriebenen Dammes verlegt und diese neue Grenze durch neun Steine festgestellt werden.
- 2) Von dem im Handriffe mit Nr. 9 bezeichneten Punkte an bis zu dem im Handriffe mit Nr. 17 bezeichneten Steine am Waldbache soll die Gemarkungsgrenze künftig der Eigenthumsgrenze zwischen den Privatwiesen in den Röhmatten und den Domänenwiesen folgen und auf dieser Strecke mit acht Steinen festgestellt werden.
- 3) Die Mitte des Waldbaches soll in Zukunft von dem im Handriffe mit Nr. 17 bezeichneten Steine an ununterbrochen bis zur Vereinigung des Hornbaches mit dem Waldbache die Gemarkungen Stern und Wald scheiden.

§. 3. Ergebnisse der vereinbarten Grenzverlegung.

Aus der in §. 2 bezeichneten Verlegung der Gemarkungsgrenze ergeben sich folgende Veränderungen:

1) Von der Gemarkung Wald gehen in die Gemarkung Stern über:

- a. das Gemeindegut von Wald, die Leimengrube genannt, mit einem Flächenmaße von ungefähr 18 Morgen;
- b. die Domänenwiesen auf dem sogenannten Schurwald zwischen den Gemarkungsgrenzsteinen f, g und h und dem gerade gerichteten Bachbette mit einem Flächenmaße von ungefähr 11 Morgen.

2) Von der Gemarkung Stern gehen dagegen in die Gemarkung Wald über:

die Privatwiesen in den Röhmatten zwischen dem Damme und den Domänenwiesen einerseits und der bisherigen Gemarkungsgrenze anderseits mit einem Flächenmaße von ungefähr 24 Morgen.

Die Vertreter der beiden Gemarkungen wollen diese Flächen schlechthin gegeneinander vertauschen.

§. 4. Gründe für die vereinbarte Grenzverlegung.

1) Die alte Gemarkungsgrenze durchschneidet auf den Strecken b, c, d, e und f, g, h das Eigenthum, die neue Grenze dagegen (§. 2) folgt den durch die Feldtheilung gegebenen Linien.

2) Die neue Grenze hat einen regelmäßigeren Zug und fällt zum Theil mit natürlichen Grenzen zusammen.

3) Die Eigenthümer der vertauschten Flächen wohnen in überwiegender Mehrzahl in den Orten, welchen diese Flächen zugetheilt werden.

§. 5. Vollzugsbestimmungen.

1) Der neue Grenzzug wird gemeinschaftlich von den beiden betheiligten Gemeinden ausgeführt, sobald diese Uebereinkunft genehmigt ist.

2) Die Ausübung der dem Gemarkungseigenthümer zustehenden Rechte und Pflichten beginnt für jeden Theil am 1. Januar 1856.

Gegenwärtigem Protokolle ist der zugehörige Handriß unter den Siegeln der beiden betheiligten Gemeinden beigeheftet.

Zur Urkunde unterzeichnen:

die Vertreter der Gemarkung Stern:

Voll, Bürgermeister.

Daub.

Bernhard.

Dtt.

die Vertreter der Gemarkung Wald:

Thomas, Bürgermeister.

Dtt.

Sontag.

Holz.

Sißl, Gcometer.

Fortsetzung.

Geschehen zu Stern, den 14. Oktober 1853.

In Befolgung des §. 9, Abs. 2 der Vollzugsverordnung vom 1. August 1854, Regierungsblatt S. 315, haben die Bürgermeisterämter Stern und Wald auf heute Tagfahrt anberaumt, um die theilhaftigen Güterbesitzer von der nach vorstehendem Protokolle am 4. d. M. verabredeten Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Stern und Wald an Ort und Stelle zu unterrichten und zu hören, ob sie damit einverstanden sind oder welche Erinnerungen sie dagegen vorbringen.

Die Anlage weist nach, welche Grundstücke zwischen der bestehenden und der vorgeschlagenen Grenze liegen und wem sie angehören.

Alle anwesenden theilhaftigen Güterbesitzer sind mit der beabsichtigten Verlegung der Gemarkungsgrenze zwischen Stern und Wald einverstanden und beurfunden dieß andurch mittelst ihrer Unterschrift:

Anton Horn.

Valentin Bommer.

u. s. w.

Von den theilhaftigen Güterbesitzern waren nicht anwesend:

Johann Bart.

Anselm Hirt.

u. s. w.

Zur Urkunde unterzeichnen:

Boll, Bürgermeister.

Thomas, Bürgermeister.

Sihl, Geometer.

oder:

Von den anwesenden theilhaftigen Güterbesitzern sind urkundlich ihrer Unterschrift mit der am 4. Oktober 1853 von den Vertretern der Gemarkungen Stern und Wald vereinbarten Verlegung der Gemarkungsgrenze einverstanden:

Anton Horn.

Valentin Bommer.

u. s. w.

Nicht einverstanden, weil die Gemeindeumlage zu Wald gewöhnlich höher ist, als zu Stern:

Ignaz Band.

Augustin Felder.

u. s. w.

Von den theilhaftigen Güterbesitzern waren nicht anwesend:

Johann Bart.

Anselm Hirt.

Zur Urkunde unterzeichnen:

Boll, Bürgermeister.

Thomas, Bürgermeister.

Sihl, Geometer.

Beilage zum Protokoll über die Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald im Amtsbezirke Friedburg.

Verzeichniß

des von einer Gemarkung in die andere übergehenden Geländes unter Angabe des Mafes und der Eigenthümer desselben.

Nummer des Stücks.	Culturart.	Geht über von der Gemarkung				Eigenthümer.
		Wald		Stern		
		in die Gemarkung				
		Stern		Wald		
1.	Ackerland	Morgen.	Ruthen.	Morgen.	Ruthen.	Gemeinde Wald.
2.	Wiesen	—	—	1	150	Valentin Bommer von Wald.
3.	ditto	—	—	1	350	Johann Bart von da.
4.	ditto	—	—	2	100	Anselm Hirt von da.
u. f. w.	u. f. w.					
	Zusammen	29	—	24	—	

Verzeichnet, Stern am 4. October 1853.

Boll, Bürgermeister.

Thomas, Bürgermeister.

Sihl, Geometer.

Handriß

Muster 9.

zum Protokolle über die Verlegung der Grenze zwischen den Gemarkungen Stern und Wald im Amtsbezirke Friedburg.

NORD.



Domänen Wiesen.

Domänen Wiesen.

9
7 8 m 9 12 13 14 15
s P r i v a t w i e s e n
10 11
e

Privat. 4

Privat Wiesen

in der Lott.

Aecker. Wiesen. 3

Gemeindegut
1. von
Wald.

Leimengrube.

Domäne Hursterholz
in eigener Gemarkung

Privatwiesen

alte Grenze

nach Hurst

SÜD.

neue oder unnerändert
gebliebene Grenze.

Gemarkung Stern

Gemarkung Wald

Gemeindegut von Stern.

von Stern

Damm

Damm

von Stern

nach Wald

Waldbach

Waldbach

9

16

9

11

R. 6

5

b

a

1

11

e

Gemarkung Stern.

Namenliste

der

Grund- und Häuser-Eigenthümer.

Ordnungs-
Zahl.

Grund- und Häuser-Eigenthümer.

A. Ortseinwohner.

1. Armbruster Johann, Küfer.
2. Armbruster Valentin, Landwirth.
3. Auß David, Wagner.
4. Benz Johann Adam, Maurer.
5. Beurer Johann I., Tagelöhner.
6. Beurer Johann II., Tagelöhner.
7. Dern Joseph, Dienstknecht.
8. Dern Christian, Landwirth.
9. Dunziger Helene, Josephs Tochter, ledig.
u. f. w.

B. Ausmärker.

in Friedburg:

197. Hospital.
u. f. w.

in Hurst:

224. Damian Friedrich VII., Schuster.
225. Ort Anton, Korbflechter.
u. f. w.

in Mauer:

235. Liebenau Johann Gottfried, Gutsbesitzer.
236. Mohr, Josephs Kinder.
u. f. w.

Aufgestellt, Stern den 15. März 1854.

Bürgermeisteramt.

Boll.

Gemarkung Stern.

Messbuch der Winkel und Linien.

Seite 1.

Lage.	No- müs.	Sig. links.			Sig. rechts.			Resultate.			Mittel.			Bezeichnung der Signale.
		Q.	M.	S.	Q.	M.	S.	Q.	M.	S.	Q.	M.	S.	
I.	a.	4	00	75	44	28	25	40.	27	50				Entfernung Sigl. links Wald δ Station Signal Nro. 405 Sigl. rechts 421 40,27 Entfernung 137,53
	b.	204	01	00	244	28	50		27	50				
II.	a.	204	00	50	244	27	00		26	50				
	b.	4	01	00	44	27	50		26	50				
					Summa				28	00	40	27	00	
I.	a.	3	10	00	254	76	50	251	66	50				Entfernung Sigl. links Signal Nro. 405 Station 421 Sigl. rechts 16 251,67 Entfernung 100,76
	b.	203	10	50	54	77	50		67	00				
II.	a.	203	10	00	54	76	75		66	75				
	b.	3	09	50	254	76	50		67	00				
					Summa				27	25	251	66	81	
I.	a.	2	95	50	180	61	00	177	65	50				Entfernung Sigl. links 421 Station 16 Sigl. rechts 18 177,65 Entfernung 37,13
	b.	202	96	00	380	61	25		65	25				
II.	a.	202	96	25	380	61	50		65	25				
	b.	2	95	75	180	60	75		65	00				
					Summa				21	00	177	65	25	
I.	a.				206	21	00	203	25	50				Entfernung Sigl. links " Station " Sigl. rechts 17 203,25 Entfernung 9,40
	b.				6	21	75		25	75				
II.	a.				6	20	50		24	25				
	b.				206	20	50		24	75				
					Summa				20	25	203	25	06	
I.	a.	3	20	00	220	46	00	217	26	00				Entfernung Sigl. links 16 Station 18 Sigl. rechts 19 217,26 Entfernung 41,47
	b.	203	20	25	20	46	50		26	25				
II.	a.	203	20	50	20	46	75		26	25				
	b.	3	20	00	220	46	25		26	25				
					Summa					75	217	26	19	
I.	a.	15	45	50	136	92	50	121	47	00				Entfernung Sigl. links 18 Station 19 Sigl. rechts δ 121,48 Entfernung 22,32
	b.	215	45	75	336	93	25		47	50				
II.	a.	215	46	00	336	93	75		47	75				
	b.	15	45	50	136	94	00		48	50				
					Summa				30	75	121	47	69	
I.	a.				145	66	50	130	21	00				Entfernung Sigl. links " Station " Sigl. rechts 126 130,21 Entfernung 6,36
	b.				345	67	00		21	25				
II.	a.				345	67	00		21	00				
	b.				145	66	75		21	25				
					Summa					50	130	21	12	
I.	a.				233	10	75	217	65	25				Entfernung Sigl. links " Station " Sigl. rechts 127 217,65 Entfernung 7,20
	b.				11	10	25		65	50				
II.	a.				11	11	25		65	25				
	b.				11	11	00		65	50				
					Summa					150	217	65	37	

u. f. w.

Abgeschlossen, Stern am 10. Mai 1854.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Zusammenstellung der Grundstücks-Breiten.

Handriß Blatt 5.

Seite 6.

Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.	Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.	Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.	Bezeichnung der Linie.	Grundstücks-Breite.	Summe.
304	223	223	a	643	643						
bis 305	479	702	b	265	908						
	477	1179		197	1105						
	2 883	2061		196	1301						
	6 907	2967		699	2000						
	2969			2000							
Soll	2967		Soll	2000							
Unterschied	2		Unterschied	0							
	60 459	460									
bis 307	257	717									
	222	939									
	259	1198									
	267	1465									
	159	1624									
	116	1740									
	1739										
Soll	1740										
Unterschied	1										

u. f. w.

Abgeschlossen, Stern am 20. Juli 1854.

Bart, Geometer.

Anmerkung. Die Berichtigungen werden mit rother Dinte ausgeführt.

Gemarkung Stern.

B e f i h l i s t e .

Nummer		Eigentümer.	Bemerkungen.
vor- läufige	bleibende		
Sandriß Blatt 1.			
1	1	Benz Johann Adam, Maurer	siehe Nr. 3.
2	2	Armbruster Johann, Küfer.	
3	7	Beurer Johann II., Tagelöhner	Dieses Grundstück leidet die Ueberfahrt zu Gunsten des Grundstücks Nr. 1.
4	4	Aust David, Wagner.	
5	5	Damian Friedrich VII., Schuster in Hurst.	
6	6	Aust David, Wagner. u. s. w.	
Sandriß Blatt 2.			
1	3	Dern Christian, Landwirth	Erblehen vom Hospital Fried- burg.
2	8	Hospital Friedburg	Schupflehnen des Damian Friedrich VII., Schuster in Hurst.
3	10	Aust David, Wagner, Dern Joseph, Dienst- knecht und Ort Anton, Korbflechter in Hurst, gemeinschaftlich.	
4	9	Gemeinschaftliche Einfahrt zu Nr. 10, 14 und 15. u. s. w.	

Aufgestellt, Stern, den 2. August 1854.

Bart, Geometer.

Seite des Meßbuchs.	Bezeichnung des Punktes.	Winkel.		Seite in Ruthen.	Berechnung des Koordinaten-Unterschiedes.		Unterschied der Ordinaten in Ruthen.		Ordinate. (y)	Unterschied der Abszissen in Ruthen.		Abszisse. (x)
		gemessener	Reinuth.		$\Delta y.$	$\Delta x.$	+	-		+	-	
		0	0		Ruthen	Ruthen	+	-	Ruthen.	+	-	Ruthen.
	18	196 43	196 43		19 21 5 76 38	5 56 1 67 11						
2	19	121 49	117 92	26 40	25 35 5 99 16	7 34 8 00 21	25 35	+	13757 34	7 34	+	38049 63
"	20	323 02	240 93	10 26	6 15 19 98 6	8 21 1 00 0	6 15	+	13782 69	8 21	+	38042 29
"	21	55 86	96 79	20 06	20 04	1 00	20 04	+	13776 54	1 00	+	38034 09
"	22	254 63	151 42		45 39 6 15		6 15	+	13796 58	1 00 15 55 1 00	+	38035 09
"	26				Soll: 39 24					14 55 14 54		
Ab. 1. 2 R. =		951 43 800 00			Unterschied:		0 00			0 04		
Soll:		151 43										
Unterschied -		151 42										
↑ a.		127 90	127 90									
3	22	272 12	200 01	18 60	0 00 8 30 4 98	18 60 5 58 3 35	0 00	+	13796 58	59 18 60	+	38035 09
"	23	137 67	137 67	16 09	13 35 18 19 4 55	8 98 8 31 2 08	13 35	+	13796 58	7 8 98	+	38016 50
"	24	189 62	127 29	25 50	45 23 19	21 10 60	23 19	+	13809 92	59 10 60	+	38007 53
"	26	176 09	103 38				36 54	+	13833 10	38 18	+	37996 94
"	29				Soll: 36 52					38 15		
Ab. 1. 2 R. =		903 40 800 00			Unterschied:		0 02			0 03		
Soll:		103 40										
Unterschied -		103 38										

Uebersprungene Punkte.

Seite der Messung.	Bezeichnung des Punktes.	Winkel.		Seite in Ruthen.	Berechnung des Coordinaten-Unterschiedes.		Unterschied der Ordinaten in Ruthen.		Ordnate. (y)	Unterschied der Abszissen in Ruthen.		Abszisse. (x)
		gemessener	Azimuth.		$\Delta y.$	$\Delta x.$	+	-		+	-	
					0	,			0			,
Schnittpunkte.												
	421 16		201 51						+ 13743 06			+ 38126 20
1	17	203 25	204 76	9 40	0 67 3	8 98 40		0 70	+ 13742 36	9 38		+ 38116 82
	18 19		196 43						+ 13757 34			+ 38049 63
1	126	130 21	126 64	6 36	5 48 33	2 44 15	5 81	5 81	+ 13763 15	2 59		+ 38047 04
"	127	217 65	214 08	7 20	1 54 4	6 83 20		1 58	+ 13755 76	7 03		+ 38042 60
2	128	106 37	102 80	10 16	9 99 16	0 44 1	10 15	10 15	+ 13767 49	0 45		+ 38049 18
	u. s. w.											

Abgeschlossen, Stern am 29. Mai 1854.

Bart, Geometer.

Beifung. Die mit ausgezeichneten Lettern gedruckten Zahlen und die Berichtigungen sind mit rother Dinte zu schreiben.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß der Coordinaten der Polygonpunkte.

Seite 1.

Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Ordnate.		Abszisse.		Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Ordnate.		Abszisse.	
		Ruthen.		Ruthen.				Ruthen.		Ruthen.	
I. Gemarkungs-Grenzpunkte.											
Nro.	1										
"	2										
"	3										
"	4										
"	5										
	zugleich Marke für Signal Rand										
"	6										
	u. f. w.										
1	" 16 33*	+	13743	06	+	38126	20				
3	" 17 32	+	13742	36	+	38116	82				
1	" 18 31	+	13755	00	+	38091	04				
"	" 19 30	+	13757	34	+	38049	63				
20	" 20 29	+	13782	69	+	38042	29				
"	" 21 28*	+	13776	54	+	38034	09				
	der Hohenstein										
	u. f. w.										

* Nummern der Vermarkung des Gemeindevales.

Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Orbinate.		Abszisse.		Coor- dinaten- Rech- nung Seite.	Bezeichnung des Punktes.	Orbinate.		Abszisse.	
		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.			Ruthen.	Ruthen.		

II. Punkte im Innern der Gemarkung.

1. Grenzpunkte.

Abtheilung I.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abtheilung II.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

u. s. w.

2. Sonstige mit dem Theodolith aufgenommene Punkte.

Abtheilung I.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Abtheilung II.

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

u. s. w.

Aufgestellt, Stern am 31. Mai 1854.

Bart, Geometer.

Zeichenmuster

für die

Ausarbeitung der Pläne.

Bezeichnung

der Gebäude, Culturarten, Grenzen und topographischen Zeichen.

Kirche.

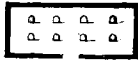
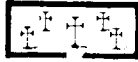


Gärten



Friedhof

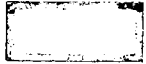
christlicher
jüdischer



Ackerland



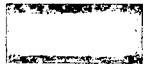
Wiesen



Wohngebäude



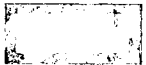
Weinberge



*Oekonomie Gebäude,
Werkstätten, Keller*



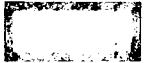
Reutfeld, Weide



*Wohn- und Oekonomie
Gebäude.*



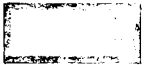
Wald.



Mühle



Sumpf



*Steinbrüche, Kies, Sand, Mergel,
Thon, Torf und Erzgruben.* } weiß mit Bezeichnung durch Schrift

Landesgrenze



Landes, Kreis, Amts und Gemarkungsgrenzmaße
(Durchmesser 0,5 Linien)

Kreisgrenze



Eigentumsgrenzsteine
(Durchmesser höchstens 0,4 Linien)

Amtsgrenze



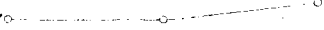
Grenzpflöck

Gemarkungsgrenze



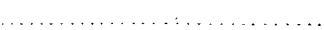
Dreieckspunkt
(Durchmesser des äußeren Kreises = 0,7 Linien)

Gemarken- u. Eigentumsgrenze



*Hilfspunkt, welcher nur im Handriß, aber
nicht im Plane angegeben wird.*

Kulturgrenze



Feldkreuz

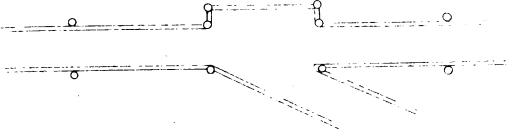
Hilfs- oder Constructionslinie



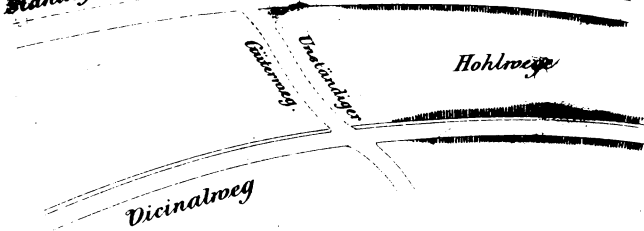
Bild- und Martersäule

Bezeichnung der Strafsen, Wege und Gewässer.

Landstraße

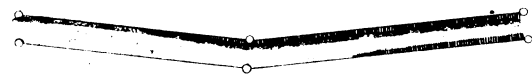


Ständiger Güterweg

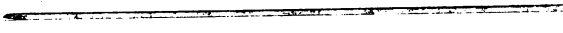


Hohlweg

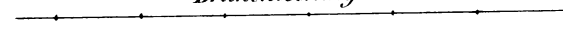
Bach oder Graben mit Versteinerung



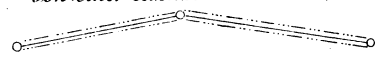
Abzugsgraben



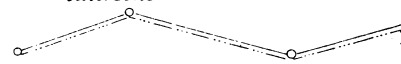
Brunnenleitung



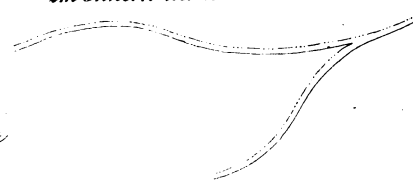
von einer Grenze durchschnitten



einerseits einer Grenze

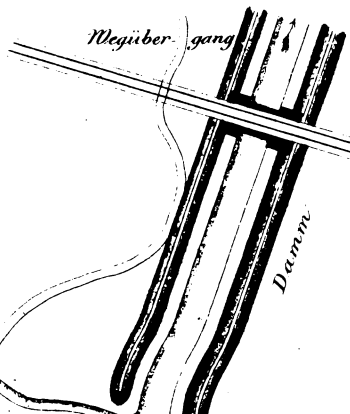


im Innern der Güterstücke



Fußpfad

Wegübergang



Damm

Eisenbahn

Viaduct

Eisenbahn

Straße unter der Eisenbahn

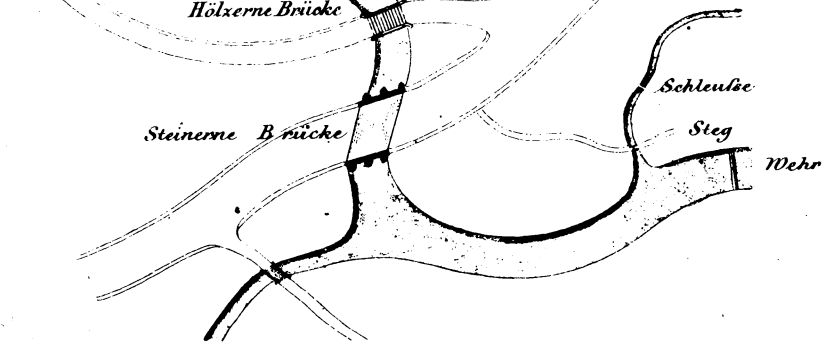
Hölzerne Brücke

Steinerne Brücke

Schleuse

Steg

Wehr



Gemarkung Stern.

Register über den Inhalt der Grundstückspläne.

Seite 1.

Plan- Nummer.	G e w a n n e n .	Grundstücks- Nummern.
1.	Ortsetter; hinterm Dorf	1 — 70
2.	Brücke; Langacker; Berg; Grund	71 — 154
3.	Linde; Grube; Au; Bündt u. s. w.	155 — 340

Gemarkung Stern.

Register über die Gewannen.

Seite 1.

Gewann.	Plan- Nummer.	Grundstücks- Nummern.
Am Graben	4.	341 — 520
Au	3.	197 — 219
Berg	2.	112 — 135
Brücke	2.	71 — 89
Bündt	3.	220 — 340
Grube	3.	177 — 196
Grund	2.	136 — 154
Hintern Dorf	1.	43 — 70
u. s. w.		

Vorbericht zum Atlas der Gemarkung Stern.

§. 1.

Die Vermessung der Gemarkung Stern auf Grund des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt Seite 106 u. f.) ist von Großherzoglichem Finanzministerium durch Entschliebung vom 14. September 1853 Nro. 6613 angeordnet worden.

Die Feststellung der Grenzen hat sofort im October 1853 begonnen und die Vermessung wurde im November 1854 beendigt. Jene ist von Geometer Suhl geleitet und überwacht, diese von Geometer Bart ausgeführt worden.

§. 2.

Die Katastervermessung hat folgende Verbesserungen in der Gemarkung Stern veranlaßt:

- 1) Die Gemarkungsgrenze ist gegenüber der Gemarkung Wald von Gemarkungsgrenzstein Nro. 47 bis 65, und gegenüber der Gemarkung Balm von Gemarkungsgrenzstein Nro. 93 bis 114 verlegt worden.
- 2) Der Vicinalweg nach Friedburg wurde von der Gewann Au an bis zur Banngrenze gerade gerichtet und zugleich das Feld der Gewannen Au, Bündt und Hahn mit zweckmäßigen Güterwegen versehen, neu eingetheilt und verlegt.
- 3) In den Gewannen Zeil, Pfand, Bild und Saum wurde eine Zusammenlegung nebst der Verbesserung der Feldtheilung und der Wege ausgeführt, bei welcher jeder Eigenthümer seinen Antheil an einem Stücke erhielt, so daß aus 197 Stücken 47 Stücke geworden sind.

§. 3.

Die Eigenthumsgrenzen sind in den Ackergewannen Erlenbusch und Eichenhain, welche ehemals Gemeindsgut waren, auf Grund der Bertheilungsurkunde vom 12. October 1819 und des zugehörigen geometrischen Plans, in allen anderen Theilen der Gemarkung aber nach dem Besitzstande festgesetzt worden. In den Neben sind sie nur ausgepfählt, sonst überall ausgesteint.

§. 4.

Die Gemarkung Stern enthält:

25	Morgen	399	Ruthen	Hofreiten,
23	"	187	"	Gärten,
967	"	315	"	Ackerland,
312	"	226	"	Wiesen,
119	"	133	"	Weinberge,
461	"	20	"	Waldung,
3	"	111	"	Steinbrüche, Kies- und Sandgruben,
2	"	384	"	Bach,
17	"	22	"	Straßen und Wege,
6	"	85	"	nackte Felsen und Steinriegel.

1939 Morgen 282 Ruthen in 4086 Stücken.

Friedburg, den 8. Februar 1855.

Bart, Geometer.

Fortsetzung.

§. 5.

Nach geschעהener Prüfung des Vermessungswerkes wurden die Veränderungen bis 1. April 1855 erhoben und nachgetragen, und endlich die Eröffnung und Anerkennung bewirkt.

Am 26. Mai 1855 war die Schlußverhandlung.

Die bis zum 1. April 1855 vorgekommenen Veränderungen in der Gestalt der Grundstücke sind in den in einer Mappe verwahrten Plänen über die Veränderungen Nro. 65 und 66 dargestellt.

§. 6.

Zur Zeit sind folgende, zur Erörterung gekommene Anstände noch unerledigt:

- 1) Zwischen den Hofreiten Nro. 18 und 19 ist die Eigenthumsgrenze streitig.
- 2) Für Acker Nro. 1725 wird ein Weg über Acker Nro. 1693 angesprochen, welchen dessen Eigenthümer nicht zugeben will.
- 3) Die Gemeinde Stern behauptet, daß längs der Wiesen Nro. 2517 bis 2567. ein Streifen von beiläufig $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite zum Bach gehöre, was die Eigenthümer der Wiesen bestreiten.

Friedburg, den 2. Juni 1855.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.
Berechnung des Flächeninhalts aus den Coordinaten.
Ganze Gemarkung.

Seite 1.

Benennung des Punktes	Ordinate		Abszisse		Doppelter Flächeninhalt aus			
	(y)	Differenz $y^n - y^{n+2}$	(x)	Differenz $x^n - x^{n+2}$	$y (x^n - x^{n+2})$		$x (y^n - y^{n+2})$	
	+	-	+	-	+	-	+	-
	± Ruthen	± Ruthen	± Ruthen	± Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen	Ruthen
	13500	—	38000					
	I ^{tes} Polygon von Punkt 377 über 451, 501 nach 374 und 377							
16	+ 243,1	—	+ 126,2	—	,	,		
17	+ 242,4	—	+ 116,8	— 35,2	,	,	1492,48 704	
18	+ 755,0	—	+ 91,0	— 67,2	,	,	50736,00	
19	+ 257,3	—	+ 49,6	— 48,7	,	,	2790,51 974	
20	+ 282,7	—	+ 42,3	— 15,5	,	,	1281,85 310,	
21	+ 276,5	—	+ 34,1	—	,	,		
22	—	—	—	—	,	,		
				u. s. w.				
				Seitenbetrag:				

Weisung. Die Coordinaten werden nur in ganzen Fußes eingetragen, deshalb 5 Zoll und darüber für voll genommen, weniger als 5 Zoll aber weggelassen.

Gemarkung Stern.

Berechnung des Flächeninhalts der Grundstücke.

Plan 1.

Seite 1.

Berechnungs- Nummer.	Grundstücks- Nummer.	1 ^e Berechnung.				2 ^e Berechnung.				Mittel aus 1 und 2	Veräch- tigter Inhalt.
		Breite.	1/2 Höhe.	Inhalt der einzelnen Theile.	Inhalt des Stüdes.	Breite.	1/2 Höhe.	Inhalt der einzelnen Theile.	Inhalt des Stüdes.		
		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.
1^e Unterabtheilung.											
Handriß Blatt 1.											
1	17	4,45 3,84 4,81 6,17 2,20 3,70	1,4 2,2 3,6 4,1 4,5 3,9	6,23 8,45 17,32 25,30 9,90 14,43	81,63	2,22 1,94 2,40 0,82 1,10 0,78	2,8 4,4 7,2 30,8 9,0 18,5	6,22 8,54 17,28 25,26 9,90 14,43	81,63	81,6	81,6
				Hofreite . . . Gemüsgarten . Grasgarten . . Teich	15 ⁰ 12 ⁰ 43 ⁰ 11,6 ⁰						
					81,6						
2	1	1,67 5,26	8,0 8,1	13,36 42,61	55,97	6,93	8,1	56,13	56,13	56,0	56,0
				Hofreite . . . Grasgarten . .	20 ⁰ 36 ⁰						
					56 ⁰						
3	19	3,10 2,99 1,90 1,36 1,29	1,4 5,5 7,5 5,9 2,6	4,34 16,44 14,25 8,02 3,35	46,40	2,65 3,26 1,90 2,99 3,10	2,6 3,3 4,5 5,2 1,7	6,89 10,76 8,55 15,55 5,27	47,02	46,7	46,7
Seitenbetrag :										184,3	184,3

W e s u n g. Der Inhalt der Grundstücke unter 200 Quadratruthen ist bis auf zehntels Ruthen, der Inhalt der Grundstücke von 200 Quadratruthen und darüber nur bis auf ganze Ruthen zu berechnen.

Plan 1.

Seite 2.

Nummer.	1 ^{te} Berechnung.				2 ^{te} Berechnung.				Mittel aus 1 und 2.	Berichtigter Inhalt.																											
	Breite.	1/2 Höhe.	Inhalt der einzelnen Theile.	Inhalt des Stückes.	Breite.	1/2 Höhe.	Inhalt der einzelnen Theile.	Inhalt des Stückes.																													
	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.																											
<p>1^{te} Unterabtheilung. Handriß Blatt 2.</p> <p>ic. ic.</p>																																					
<p>Zusammenstellung.</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; text-align: right;">Uebertrag Seite 1</td> <td style="width: 10%; text-align: right;">184,3</td> <td style="width: 20%; text-align: right;">184,3</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">" " 2</td> <td style="text-align: right;">332,8</td> <td style="text-align: right;">333,7</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">" " 3</td> <td style="text-align: right;">701,0</td> <td style="text-align: right;">703,0</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">" " 4</td> <td style="text-align: right;">1810,0</td> <td style="text-align: right;">1815,0</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">3028,1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Hierzu wegen stattgehabten Eingehens des Papiers</td> <td style="text-align: right;">+ 8,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">3036,1</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Inhalt der 1. Unterabtheilung nach Theil I S. 35</td> <td style="text-align: right;">3040,0</td> <td></td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">Unterschied</td> <td style="border-top: 1px solid black; text-align: right;">3,9</td> <td></td> </tr> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 20%;">welcher nicht berücksichtigt wird.</p> <p>Die Berichtigung wegen Eingehens des Papiers beträgt nach der Abrundung auf 3036 noch 7,9^o.</p> <p style="text-align: center;">ic. ic.</p> <p style="text-align: center;">Abgeschlossen, Stern am 10. Januar 1855. Bart, Geometer.</p>											Uebertrag Seite 1	184,3	184,3	" " 2	332,8	333,7	" " 3	701,0	703,0	" " 4	1810,0	1815,0		3028,1		Hierzu wegen stattgehabten Eingehens des Papiers	+ 8,0			3036,1		Inhalt der 1. Unterabtheilung nach Theil I S. 35	3040,0		Unterschied	3,9	
Uebertrag Seite 1	184,3	184,3																																			
" " 2	332,8	333,7																																			
" " 3	701,0	703,0																																			
" " 4	1810,0	1815,0																																			
	3028,1																																				
Hierzu wegen stattgehabten Eingehens des Papiers	+ 8,0																																				
	3036,1																																				
Inhalt der 1. Unterabtheilung nach Theil I S. 35	3040,0																																				
Unterschied	3,9																																				

Gemarkung Stern.

G ü t e r v e r z e i c h n i s s

aufgestellt

nach dem Stande am 1. April 1855

in Gemäßheit des Gesetzes vom 26. März 1852, (Regierungsblatt S. 106 u. f.) unter Obforge
der Staatsverwaltung.

Plan Nr. 1.

Gewann **Ortsetter.**

Nummer.		Culturart.	Flächeninhalt				Eigenthümer.
			der Culturart.		des Grundstücks.		
neue	alte		Megn.	Rthn.	Megn.	Rthn.	
1		Hofreite . . .	"	20,0			Benz Johann Adam, Maurer.
		Grasgarten . .	"	36,0	"	56,0	
2		Hofreite . . .	"	33,0			Armbruster Johann, Küfer.
		Gemüsgarten . .	"	12,0			
		Grasgarten . .	"	30,0			
		Wiese	"	214,0		289,	
3		Hofreite . . .	"	24,2			Dern Christian, Landwirth, Erblehen vom Hospital Friedburg.
		Gemüsgarten a.	"	12,0			
		" b.	"	15,0	"	51,2	
4		Ackerland . . .	"	"	"	57,3	Aust David, Wagner.
5		"	"	"	"	162,1	Damian Friedrich VII, Schuster in Hurst.
6		"	"	"	"	152,9	Aust David, Wagner.
7		Wiese	"	"	"	220,	Beurer Johann II, Tagelöhner.
8		Weinberg . . .	"	"	"	18,1	Hospital Friedburg. Schupflehen des Damian Friedrich VII, Schuster in Hurst.
9		Weg	"	"	"	20,3	Gemeinschaftliche Einfahrt zu den Hofreiten Nr. 1 und 3.
10		Ackerland . . .	"	"	1	260,	Aust David, Wagner, Dern Joseph, Dienstknecht, und Ort Anton, Korbflechter in Hurst, gemeinschaftlich.
11		Weg	"	"	"	155,3	Die Gemeinde.
		Kennweg genannt, von der Landstraße bis zu Nr. 16.			zc.	zc.	
						7	157,

Plan Nr. 1.

Gewann, hinterm Dorf.

Nummer.		Culturart.	Flächeninhalt				Eigentümer.
			der Culturart.		des Grundstücks.		
			Mrgn.	Rthn.	Mrgn.	Rthn.	
neue	alte						
					zc.	zc.	
				4	175		
		Uebertrag von S. 2.		7	157		
		" " " 3.		zc.	zc.		
		Inhalt des Plans Nr. 1.		18	320		womit die Flächenberechnung Theil I. S. 250 übereinstimmt.

Den Schluß bildet die

Zusammenstellung des Inhalts nach Plänen.

Plan 1. S. 4. . .	18	320
" 2. " 8. . .	14	357
zc.	zc.	
Summe:	1939	282

Hierauf folgt die Zusammenstellung nach Culturarten.

Die Beurkundung hat in nachstehender Weise zu geschehen:

Ausgefertiget, Stern am 30. Januar 1855.

Bart, Geometer.

Die Veränderungen bis 1. April 1855 nachgetragen.

Stern den 6. April 1855.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

B e s i t z s t a n d s r e g i s t e r.

Num- mer des Hüter- zettels.	Eigenthümer.	Culturart.	Nummern der Grundstücke.							Anzahl der Grund- stücke.	
Ortseinwohner.											
1	Armbruster Johann, Küfer.	Hofreite . . . Wiese . . . Weinberg . . . Ackerland . . .	2 16 27 112	148 319 118	170						10
2	Armbruster Valentin, Landwirth.	Ackerland . . .	116	152							2
3	Must David, Wagner.	Ackerland . . .	4	6							2
4	Benz Johann Adam, Maurer.	Hofreite . . . Wiese . . . Ackerland . . . Weinberg . . .	1 72 89 350	150 360	212						7
5	Beurer Johann I, Tagelöhner.	Wiese . . . Ackerland . . .	36 110	42 230							4
6	Beurer Johann II, Tagelöhner.	Wiese . . . Hofreite . . . Ackerland . . .	7 25 275	460	473	590					6
	ic.	ic.				ic.					ic.
46											
Außmärker.											
197	in Friedburg: Hospital.	Weinberg . . .	8								1
224	in Hurst: Damian Friedrich VII, Schuster.	Ackerland . . .	5	30							2
235	in Mauer: Liebenau Johann Gott- fried, Gutsbesitzer.	Wiese . . .	55								1
	ic.	ic.									ic.
35											
Uebertrag von S. 2. 46											
" " " 3. 20											
" " " 4. 34											
u. f. w.											
zusammen: 4086											
Abgeschlossen, Stern am 10. Februar 1855. Bart, Geometer.											

Gemarkung Stern.

Nr. 4. Güterzettel.

für Johann Adam Benz, Maurer,
wohnhaft zu Stern.

Sie erhalten hiermit das Verzeichniß der Grundstücke, welche in dem Güterverzeichnisse der Gemarkung Stern auf Ihren Namen eingetragen sind, und werden zugleich benachrichtigt, daß dieses Güterverzeichniß nebst den Grundstücksplänen auf dem Rathhause in Stern zu Jedermanns Einsicht aufgelegt ist.

Sie werden aufgefordert, etwaige Unrichtigkeiten, insbesondere

- a. in Ihrem Namen, Vornamen, Stand oder Wohnort,
- b. in den Ihnen zugeschriebenen Grundstücken,
- c. in der Culturart Ihrer Grundstücke

zu meiner Kenntniß zu bringen.

Wenn Ihnen Grundstücke zugeschrieben sind, die Ihnen nicht gehören, so geben Sie wo möglich den rechten Eigenthümer an. Sind Grundstücke ausgelassen, welche Ihnen gehören, so bezeichnen Sie diese.

Sollten Sie gegen die hier angegebenen Flächengehalte oder gegen die Form Ihrer Grundstücke auf den Plänen irgend eine Erinnerung zu machen haben; so können Sie eine Untersuchung oder wiederholte Messung verlangen. Sie müssen aber die Kosten tragen, wenn bei der Nachmessung kein Unterschied gefunden wird, welcher bei Grundstücken bis zu einem halben Morgen Fläche mindestens $\frac{1}{50}$ stel und bei Grundstücken über einen halben Morgen mindestens $\frac{1}{100}$ stel des ganzen Inhalts beträgt und wenn sich die im Plane enthaltene Form des Grundstücks nach der zur Zeit der Vermessung bestandenen Vermarkung als richtig erweist.

Dieser Güterzettel ist geeigneten Orts, nämlich:

wenn er als richtig anerkannt wird, unter I,

wenn schriftliche Erinnerungen beigelegt werden, unter II,

wenn Erinnerungen mündlich zu Protokoll gegeben werden, unter III,

zu unterschreiben und spätestens in der Schlußtagfahrt, welche noch besonders verkündet werden wird, auf dem Rathhause zu Stern abzugeben.

Spätere Erinnerungen werden nicht berücksichtigt.

Stern am 7. April 1855.

Der Geometer:

Bart.

Unterschrift des Grundeigenthümers.

I.
Wird als richtig anerkannt.
Joh. Ad. Benz.

II.
Die Erinnerungen liegen an.

III.
Die Erinnerungen werden zu
Protokoll gegeben.

Ordnungs- zahl.	Nummer des		Maß.		Gewann.	Culturart.
	Plans.	Grund- stücks.	Mrg.	Rthn.		
1	1	1	"	56,0	Ortssetzer	20,0 Hofreite 36,0 Grasgarten <hr/> 56,0.
2	2	72	1	16,0	Brücke	Wiese
3	"	89	"	68,4	"	Ackerland
4	"	150	"	32,7	Grund	"
5	3	212	"	153,4	Au	110,4 Ackerland 43,0 Wiese <hr/> 153,4.
6	4	350	"	130,0	Neubruch	Weinberg
7	"	360	"	42,0	"	"
	Summe :		2	98,5		

Angrenzer		Bemerkungen.
einerseits.	anderseits.	
Gemeindeweg	Johann Armbruster	
Philipp Wiegese	Johann Beurer I	
Die Gemeinde	Christian Dern	
Auffhöfer	Anton Ort	
Friedrich Damian VII von Hurst	Die Landstraße	
Heinrich Benz	Johann Beurer II	
Gemeindewald	Joseph Mohr's Kinder von Bolz	

368

Gemarkung Stern.

Verzeichniß
 der
Bestandtheile des Vermessungswerkes.

- 1) Namenliste der Grundeigenthümer.
- 2) Meßbuch der Winkel und Linien.
- 3) Zusammenstellung der Grundstücksbreiten.
- 4) Uebersicht über die Messungen mit dem Theodolith.
- 5) Handriffe der stückweisen Vermessung von Nro. 1 bis
- 6) Besitzliste.
- 7) Berechnung der Coordinaten.
- 8) Verzeichniß der Coordinaten.
- 9) Gemarkungsatlas: Titelblatt,
 Vorbericht zum Atlas,
 Register über den Inhalt der Pläne,
 Register über die Gewannen,
 Uebersichtsplan,
 Grundstückspläne von Nro. 1 bis 64.
- 10) Berechnung des Flächeninhalts aus Coordinaten etc. (Theil I.).
- 11) Berechnung des Flächeninhalts der Eigenthumsstücke (Theil II.).
- 12) Güterverzeichniß.
- 13) Besitzstandsregister.
- 14) Güterzettel nebst Zusammenstellung des Flächeninhalts derselben.

Verzeichnet, Stern am 1. März 1855.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungswerke
des Geometers Bart.

A. Gewannen: Aufnahme.

a. Coordinaten.

Ordnungs- zahl.	Bezeichnung des Punktes.	G r ö ß e				Das Ergebnis der Prüfung ist				Bemer- kungen.
		nach der Prüfung		nach dem Werke des Geometers		größer		kleiner		
		Ordi- nate.	Ab- zisse.	Ordi- nate.	Ab- zisse.	Ordi- nate.	Ab- zisse.	Ordi- nate.	Ab- zisse.	
		Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Ruthen.	Soße.	Soße.	Soße.	Soße.	
1	536	14549,08	34479,64	14549,10	34479,62	—	2	2	—	Durchschnittslinie von Signal Hoh- rain nach Signal Rand.
2	529	14494,05	34474,90	14494,09	34474,89	—	1	5	—	
3	a, in der Po- lygonlinie 394—395	11445,37	35711,36	11445,46	35711,37	—	—	9	1	
4	b, in der Po- lygonlinie 387—394	11435,51	35708,52	11435,58	35708,59	—	—	7	7	
	u. f. w.									

Stern, am 17. Juni 1854.

Kern.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungs-
werke des Geometers Bart.

A. Gewannen-Aufnahme.

b. Linien und Winkel.

Ordnungszahl.	Gewann.	Bezeichnung der Linie oder des Punktes.	Länge der Linie		Die Prüfungs- messung ist		Größe des Winkels		Die Prüfungs- messung ist	
			nach der Prüfung.	nach dem Werke des Geo- meters.	größer.	kleiner.	nach der Prüfung.	nach dem Werke des Geo- meters.	größer.	kleiner.
			Ruthen.	Ruthen.	Lothe.	Lothe.	Grade.	Grade.	Minuten.	Minuten.
1	Au . .	Egl. Hohrain, 54.	51,16	51,20	—	4	—	—	—	—
2		" 54. 49.	48,33	48,37	—	4	220,89	220,88	1	—
3		54. 49. 47.	33,45	33,43	2	—	129,49	129,47	2	—
	u. f. w.	u. f. w.								

Stern am 17. Juni 1855.

Kern.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Vergleichung der Ergebnisse der Prüfungsmessung mit dem Vermessungswerte des Geometers Bart.

B. Aufnahme der Stücke.

Ordnungszahl.	Gewann.	Bezeichnung der Linie oder des Punktes.	Länge der Linie		Die Prüfungsmessung ist		Bemerkung.
			nach der Prüfung.	nach dem Werte des Geometers.	größer.	kleiner.	
1	Bündt	Grundstücksbreiten in der Steinlinie von g — h .	Sollte.	Sollte.	Sollte.	Sollte.	
			709	709	—	—	
			307	306	1	—	
			1631	1632	—	1	
			695	694	1	—	
			663	663	—	—	
		u. f. w.					
2		Summe der Grundstücksbreiten Abstand der Steinlinie von den 2 nächsten Gewannengrenzsteinen : a. auf der südlichen Gewannengrenze . . . b. auf der nördlichen Gewannengrenze . u. f. w.	7162	7160	2	—	aus den Coordinaten berechnet ist diese Linie = 7165.
			603	602	1	—	
			168	170	—	2	
			542	543	—	1	
			34	34	—	—	

Stern am 18. September 1854.

Kern.

Bart, Geometer.

Gemarkung Stern.

Verzeichniß

der

Veränderungen im Eigenthum der Grundstücke und Gebäude, welche seit der Vermessung im Jahr 1854 bis 1. April 1855 vorgekommen sind.

Nummer feines Güter- zettels.	Namen und Wohnort des neuen Eigenthümers.	Nummer feines Güter- zettels.	Titel des Eigenthumsübergangs.
4	Anton Damm von Wald	339	Tausch.
250	Daniel Grub, Landwirth von Stern .	75	Kauf.
	Karl Dtt, ledig von da	332	Erbtheilung.
172	Anton Dtt, Glaser von da	333	"
	Sophie Dtt, ledig daselbst	334	"

Verzeichnet Stern am 4. April 1855.

Bart, Geometer.

Gefchehen Stern den 26. Mai 1855.

Gegenwärtig:

Vermessungsinspector Kern.

Bürgermeister Boll.

Geometer Bart.

Zur Schlußverhandlung über die Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes der Gemarkung Stern haben sich die obengenannten Personen heute früh um acht Uhr auf dem Rathhause dahier versammelt.

Die Tagfahrt hierzu ist gleich der Tagfahrt zur Eröffnung des Vermessungswerkes und zur Austheilung der Güterzettel zweimal in dem Friedburger Amtsverkündigungsblatte und hier so wie in den benachbarten Orten durch die Schelle bekannt gemacht worden, was durch die Beilagen Nr. 2 bis 9 nachgewiesen ist.

Am 10. v. M. sind die erschienenen Güterbesitzer mit dem Vermessungswerke bekannt gemacht und in den Besitz ihrer Güterzettel gesetzt worden. Den nicht erschienenen Güterbesitzern wurden ihre Güterzettel sofort zugesendet. Vom 10. v. M. an waren dann die Grundstückspläne und das Güterverzeichnis stets zu Jedermanns Einsicht auf dem Rathhause aufgelegt.

Von den 319 Güterzetteln wurden nach dem unter Nr. 1 anliegenden Verzeichnisse 270 schlechtweg als richtig anerkannt, 45 erhielten Erinnerungen und 4 konnten aller angewandten Mühe ungeachtet bis jetzt nicht wieder beigebracht werden.

Nachdem man inzwischen allerseits bemüht war, die vorgebrachten Erinnerungen zu erledigen, so sind dermalen nur noch die Güterzettel Nr. 15, 211 und 297 beanstandet. Ueber die noch unerledigten Anstände sind besondere Protokolle aufgenommen und nach Antrag der Betheiligten dem Geometer Bart zugestellt worden, um wo möglich die Anstände noch zu heben.

Die Pläne, das Güterverzeichnis und sämmtliche wieder eingekommene Güterzettel sind ebenfalls dem Geometer Bart übergeben worden.

Zur Urkunde unterzeichnen:

Kern.

Boll.

Bart.

- Bemerkung Stern.

Beilage zum Protokoll vom 26. Mai 1855 über die Schlussverhandlung
bei Eröffnung und Anerkennung des Vermessungswerkes.

Von den ausgetheilten Güterzetteln sind											
als richtig aner- kannt.	mit Er- innerun- gen ver- sehen.	nicht beige- bracht.	als richtig aner- kannt.	mit Er- innerun- gen ver- sehen.	nicht beige- bracht.	als richtig aner- kannt.	mit Er- innerun- gen ver- sehen.	nicht beige- bracht.	als richtig aner- kannt.	mit Er- innerun- gen ver- sehen.	nicht beige- bracht.
Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.	Nro.
1											
2											
3											
4											
5	6										
	7										
8											
9											
10											
11											
12											
13	14										
15											
		16									
17											
18											
19											
	20										
		21									
22											
23											
24											
ic.	ic.	ic.									
43	4	2	43	6	—	38	7	4	49	—	—
									43	4	2
									43	6	—
									38	7	4
									ic.	ic.	
									297	17	6
											297
											17
									Summe aller Güterzettel:		320

Stern am 26. Mai 1855.

Bart, Geometer.